

Inhaltsverzeichnis

A. Tarif des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN)	4
I. Geltungsbereich	4
II. Tarifsystem	5
1. Fahrpreisermittlung / Preisstufen	5
2. Besonderheiten	6
III. Fahrpreise	6
IV. Tarifierung	7
1. Allgemeines	7
1.1. Ticketverkauf	7
1.2. Elektronisches Ticket	7
1.3. BOB – DAS KONTO-TICKET	7
1.4. Übergang in die 1. Wagenklasse	9
1.5. Anschluss-Tickets	9
1.6. Verlust von Tickets	10
2. Tickets für Erwachsene	11
2.1. EinzelTickets und 4erTickets	11
2.2. TagesTickets	11
2.3. TagesTicket PLUS	12
2.4. NachtTickets	12
2.5. Nachtlinien-Zuschlag	12
2.6. Zeit-Tickets	12
2.6.1. Kundenkarte	13
2.6.2. 7-TageTickets	13
2.6.3. MonatsTickets	13
2.6.4. JahresTicket, JahresTicket PLUS/365 Tage-Ticket, 365 Tage-Ticket PLUS	14
2.6.5. JobTickets	17
2.6.6. IC-Nutzung	19
2.6.7. Mitnahmeregelungen	20
2.6.8. Verbundweite Nutzung	21
3. Tickets für Kinder, SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende	22
3.1. Kinder-EinzelTickets	22
3.2. Zeit-Tickets	22
3.2.1. Kundenkarte	22
3.2.2. Schüler-7-TageTickets	23
3.2.3. Schüler-MonatsTickets	24
3.2.4. Schüler-SammelzeitTickets	24
3.2.5. JobTickets für Auszubildende	24
3.2.6. SemesterTickets	24
3.2.7. Schüler-VBN-EXTRA	24
3.3. Anspruchsberechtigte für SchülerInnen-Kundenkarten	25
3.3.1. SchülerInnen	25
3.3.2. Erwerber eines nachträglichen Haupt- oder Realschulabschlusses	26
3.3.3. StudentInnen	26
3.3.4. Auszubildende	26
4. GruppenTickets	27

5. Besondere Tickets für das Tarifgebiet 1 (Stadtgemeinde Bremen, Tarifzonen 100 und 101)	28
5.1. KurzstreckenTickets	28
5.2. Schüler-10erTickets für Kinder und SchülerInnen	28
5.3. SozialTickets	28
6. Besondere Tickets für das Tarifgebiet 2 (Stadt Bremerhaven, Tarifzone 250).....	28
6.1. Schüler-10erTickets für Kinder und SchülerInnen	28
7. Besondere Tickets für das Tarifgebiet 3 (Stadt Oldenburg, Tarifzone 740)	29
7.1. KurzstreckenTickets	29
7.2. P+R-Tickets.....	29
8. Besondere Tickets für Delmenhorst (Tarifzone 709 und 710)	29
8.1. CityTickets.....	29
8.2. Senioren-MonatsTickets	29
9. Kombi-Tickets und Kooperationen	30
10. Beförderung von Polizisten des Bundes und der Länder	30
11. Beförderung von Wehr- und Zivildienstleistenden	30
12. Beförderung von Schwerbehinderten	30
13. Beförderung von Sachen und Tieren	31
13.1. Gepäckstücke	31
13.2. Kinderwagen	31
13.3. Fahrräder.....	31
13.3.1. FahrradTickets	32
13.4. Tiere	32
14. Umsatzsteuer	32
14. Beförderungsbedingungen.....	32
B. Gemeinsame Beförderungsbedingungen.....	34
I. Allgemeine und besondere Beförderungsbedingungen im VBN	34
§ 1 Geltungsbereich.....	34
§ 2 Anspruch auf Beförderung.....	34
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.....	34
§ 4 Verhalten der Fahrgäste.....	35
§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen.....	36
§ 6 Beförderungsentgelte, Tickets.....	36
§ 7 Zahlungsmittel	37
§ 8 Ungültige Tickets	37
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt.....	37
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt.....	38
§ 11 Tickets des alten Tarifes.....	39
§ 12 Beförderung von Sachen	39
§ 13 Beförderung von Tieren.....	39
§ 14 Fundsachen	40

§ 15 Haftung	40
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen	40
§ 17 Gerichtsstand	40
II. Beförderungsbedingungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG anwenden (BB EVU)	41
1. Grundsätze	41
2. Fahrgastrechte	41
3. Fahrausweise	42
4. Erwerb/Nutzung	43
5. Fahrten aus dem Verbundraum hinaus	43
6. Fahrten in den Verbundraum hinein	43
7. Fahrpreiserstattung	43
8. Fahrräder/Reisegepäck	43
Anlagen	44

A. Tarif des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN)

I. Geltungsbereich

Das Tarifgebiet des VBN umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Landkreise, Städte und Gemeinden.

Es ist unterteilt in das:

Tarifgebiet 1	Stadtgemeinde Bremen bestehend aus Zone 100 (Bremen-Stadt) Zone 101 (Bremen Nord)
Tarifgebiet 2	Zone 250 (Stadt Bremerhaven)
Tarifgebiet 3	Zone 740 (Stadt Oldenburg)
Tarifgebiet 4	Alle Zonen des Verkehrsgebietes des VBN in Niedersachsen (ausgenommen Tarifgebiet 3 = Zone 740)

Die Abgrenzungen der Tarifgebiete sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Der VBN-Tarif gilt für alle Öffentlichen Personennahverkehre im Sinne von § 42 und § 43 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), für alle Schienenpersonennahverkehre im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und für alle sonstigen für den Verbundverkehr zugelassenen Schienenpersonenverkehre¹, die von den im VBN zusammengeschlossenen oder mit dem VBN kooperierenden Verkehrsunternehmen im Verbundraum erbracht werden. Die Unternehmen sind in der **Anlage 2** aufgeführt.

¹ IC-Züge der DB AG (nur Zeit-Tickets gem. Ziffer 2.6 (1) u. 3.2 (1))

II. Tarifsystem

1. Fahrpreisermittlung / Preisstufen

- (1) Das Tarifgebiet ist in nummerierte Zonen unterteilt. Die Zonendarstellung ist der Anlage 3 (Tarifplan) zu entnehmen.
- (2) Die Ermittlung der Preisstufe erfolgt durch Abzählen der zu befahrenden Zonen. Zweimal befahrene Zonen werden nur einmal gezählt. Für die gesamte Fahrstrecke ist nur ein Ticket zu lösen. Die VBN-Tickets berechtigen mit Ausnahme der in Ziffer 2. genannten Besonderheiten zum Umsteigen innerhalb der gelösten Zonen.
- (3) VBN-Tickets gelten in der 2. Wagenklasse. Die Bestimmungen für den Übergang in die 1. Wagenklasse sind dem Abschnitt IV. „Tarifanwendung“ zu entnehmen.
- (4) Es kommen die nachfolgenden Preisstufen zur Anwendung

Tarifgebiet 1	je Zone	Preisstufe I
zwischen den Zonen 100 (Bremen-Stadt) und 101 (Bremen Nord):		
	auf den Linien der BSAG	Preisstufe I
	auf der DB-Strecke und den Regionalbuslinien	Preisstufe II
Tarifgebiet 2 bzw. 3	je Zone	Preisstufe I
Tarifgebiet 4 allein oder in Verbindung mit Tarifgebiet 1, 2 oder 3	Befahrene Zonen	Preisstufe
	1	A
	2	B
	3	C
	4	D
	5	E
	6	F
	7	G
	8 und mehr (= Gesamtnetz)	H
	2	S^{*)}

^{*)} Zwischen den Zonen 100 und 109 bzw. 219, 309, 319, 504, 509 und 709 und zwischen den Zonen 101 und 204 bzw. 209 gilt die **Preisstufe S**.

- (5) Für Fahrten zwischen der Tarifzone 101 (Bremen-Nord) und den Tarifzonen 820 (Berne) und 825 (Lemwerder) kommt bei Nutzung der Fähren die Preisstufe B zur Anwendung. Gleiches gilt für Fahrten über die Fähren Brake - Sandstedt und Blexen – Bremerhaven. Für Fahrten darüber hinaus greift die normale Zählsystematik.
- (6) Bei Fahrten, die das Tarifgebiet 1 nicht berühren, haben die Zonen 109, 204, 309, 319, 504, 509, und 709 keine Bedeutung und bleiben bei der Preisermittlung unberücksichtigt.
- (7) Wenn Fahrten außerhalb des Verbundraumes beginnen bzw. enden, wird für die Fahrstrecke (auch für die Teilstrecke im Verbundraum) der außerhalb des VBN gültige Tarif angewandt.
- (8) Spezielle Angebote oder Aktionspreise der DB AG sowie Ermäßigungen auf BahnCard gelten nicht im Verbundraum. Davon ausgenommen sind die Züge des Fernverkehrs (IC und ICE). Ausnahmen bilden das Schönes-Wochenende-Ticket, Niedersachsen-Ticket und Niedersachsen-Ticket Single.
- (9) In den Fahrzeugen der „Nachteule“ gilt ein Sondertarif.

2. Besonderheiten

- (1) Im Tarifgebiet 1 (Bremen) können mit den Tickets der Preisstufe I die BSAG-Linien ohne Berücksichtigung der Zoneneinteilung benutzt werden. Das gleiche gilt für Tickets der Preisstufen B - G und S in Verbindung mit dem Tarifgebiet 1 (Bremen), wenn ein Umsteigen von oder auf BSAG-Linien innerhalb des Tarifgebietes 1 (Bremen) in der zuerst erreichten bzw. zuletzt befahrenen bremischen Tarifzone erfolgt.
- (2) Zwischen der Zone 710 (Delmenhorst) und Kirchhuchting (Roland-Center) in der Zone 100 wird die **Preisstufe S** angewandt. Dabei ist ein Umstieg innerhalb der Zone 100 (Bremen-Stadt) nicht zulässig. Die Kennzeichnung dieser Regelung erfolgt auf der Kundenkarte durch Eintrag der Kennziffer 195.
- (3) Für Fahrgäste mit einem Sonderausweis der Stadt Oldenburg, die an der Haltestelle Oldenburg, Dürerstraße der Linie 310 der VWG ein- bzw. aussteigen, wird die **Preisstufe I** angewandt.
- (4) Bahnhöfe und Haltestellen, die auf der Schnittlinie zweier Zonen (neutraler Bereich) liegen, sind beiden Zonen zugehörig.
- (5) In den Samtgemeinden Eystrup (Tarifzone 150) und Grafschaft Hoya (Tarifzone 155) sowie zwischen diesen Samtgemeinden gilt der Tarif der Verkehrsgesellschaft Landkreis Nienburg (VLN). Bei Fahrten aus diesen Zonen in das VBN-Gebiet hinein oder aus diesem in die genannten Samtgemeinden gilt der VBN-Tarif.

III. Fahrpreise

Die Fahrpreise sind in der **Anlage 4** dargestellt.

IV. Tarifierung

1. Allgemeines

1.1. Ticketverkauf

- (1) VBN-Tickets werden grundsätzlich in den betriebseigenen und in den besonders kenntlich gemachten privaten Verkaufsstellen, den Automaten der Verkehrsunternehmen sowie bei den Reisezentren der DB AG angeboten. Darüber hinaus sind VBN-Tickets in den Fahrzeugen der EVB, der NordWestBahn und der regionalen Buslinien erhältlich.
- (2) Besonderheiten:
 - Besondere Tickets gem. Ziffer 5 - 9 sind nicht überall erhältlich (vgl. Regelungen in Ziffer 5 - 9)
 - In den Zügen der DB AG und der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH werden grundsätzlich keine Tickets des VBN-Verbundtarifs verkauft
 - In den Fahrzeugen von BREMERHAVEN BUS, BSAG und VWG sind nur Einzel-Tickets, TagesTickets, TagesTickets PLUS, NachtTickets und FahrradTickets sowie bei der BSAG und VWG KurzstreckenTickets erhältlich
 - Darüber hinaus können in den Fahrzeugen der BSAG, BREMERHAVEN BUS und VWG an selbstbedienten Automaten KurzstreckenTickets, EinzelTickets, TagesTickets, TagesTickets PLUS und FahrradTickets in allen Preisstufen, sowie 7-Tage-Tickets und MonatsTickets für Erwachsene nur in den Preisstufen I, II, A, B und S als elektronische Tickets erworben werden. Dies gilt bei BREMERHAVEN BUS und der VWG auch für Schüler-7-TageTickets und Schüler-MonatsTickets. Voraussetzung ist, dass der Name auf der GeldKarte mit dem auf der Kundenkarte für Schüler identisch ist.
 - In den Fahrzeugen der regionalen Buslinien können 7-TageTickets und Schüler-7-TageTickets sowie vom 25. des Vormonats an MonatsTickets und Schüler-Monats-Tickets gelöst werden

1.2. Elektronisches Ticket

Bei verschiedenen Unternehmen können in den Fahrzeugen und in den Vorverkaufsstellen bargeldlos elektronische Tickets erworben werden. Dabei wird von der auf einer Chipkarte gespeicherten elektronischen Geldbörse (z.B. auf von Banken ausgegebenen Bankkarten oder kontungebundenen GeldKarten (White Cards) mit dem GeldKarten-Symbol) der Geldwert des Tickets abgebucht und das Ticket auf der GeldKarte elektronisch gespeichert. In Verkaufsterminals erworbene elektronische Tickets entsprechen im Geltungs- und Gültigkeitsbereich den Bestimmungen, die auch für gedruckte Tickets gelten. BREMERHAVEN BUS gibt das JahresTicket als elektronisches Ticket unter der Bezeichnung „365 Tage-Ticket“ aus. Die Ausgabe erfolgt ausschließlich über die Kundencenter von BREMERHAVEN BUS.

1.3. BOB – DAS KONTO-TICKET

(1) Allgemeines

BOB-DAS KONTO-TICKET (BOB) gilt in allen Fahrzeugen des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN), kann jedoch nur in den Fahrzeugen der Verbundunternehmen erworben werden, die sich an BOB beteiligen. BOB ermöglicht dem Kunden das »Fahren auf Rechnung« und basiert auf einer Funktion des GeldKartenchips auf Bankkarten und kontungebundenen GeldKarten. BOB-Fahrten werden an den selbst zu bedienenden Ticket-Terminals in den Fahrzeugen gespeichert. Das System berechnet nachträglich den **günstigsten Preis pro Tag** (s. Punkt 3). Zur Ermittlung des Bestpreises werden 4-erTickets, TagesTickets, TagesTickets PLUS, NachtTickets, 10er-SchülerTickets in Bremen und Bremerhaven sowie die Kurzstrecken-Tickets he-

rangezogen. Voraussetzung für die Teilnahme an BOB ist die Bezahlung per Lastschriftinzug. Grundlage für BOB sind die Tarifbestimmungen- und Beförderungsbedingungen des VBN.

(2) Beginn des Vertrages

Die Teilnahme an BOB ist jederzeit möglich. Mit Abgabe des Auftrags und Aushändigung der freigeschalteten Karte an den Kunden ist dieser berechtigt, sofort das BOB-Ticket zu nutzen.

(3) Abrechnung, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die mit BOB durchgeführten Fahrten werden täglich erfasst. Auf dieser Basis berechnet das System nachträglich den günstigsten Preis pro Tag (ausgenommen besondere zeitlich begrenzte Ticketangebote. Es erfolgt keine Optimierung auf den Gruppentarif). Die Abrechnung erfolgt monatlich bei einem Rechnungsvolumen von mind. 7,50 Euro, spätestens jedoch alle 3 Monate. Es können drei Detaillierungsstufen für die Rechnung gewählt werden. Nach Rechnungsstellung und Versand der Rechnung per Post oder E-Mail wird der Rechnungsbetrag sofort fällig und per Lastschrift nicht vor dem 15. des Monats eingezogen. Einwände und Reklamationen müssen innerhalb von 6 Wochen schriftlich gegenüber dem Vertragspartner oder dem VBN geltend gemacht werden. Bei Zahlungsverzug wird das BOB-Ticket unverzüglich für die weitere Nutzung gesperrt und das Vertragsverhältnis fristlos gekündigt. Kann der monatliche Einzugsbetrag nicht eingezogen werden, wird für jede nicht eingelöste Lastschrift ein Bearbeitungsentgelt von 4,00 € erhoben.

(4) Kündigung

BOB kann bis zum 15. eines Monats zum Monatsende gekündigt werden. Bei Beendigung des Vertrages erhält der Kunde eine Abschlussrechnung und der Rechnungsbetrag wird letztmalig abgebucht.

(5) Verlust/Kartensperrung

Der Verlust Ihrer Karte ist bei einem der beteiligten Verkehrsunternehmen oder beim VBN unverzüglich zu melden. Die Karte wird für BOB sofort gesperrt. Eine Berechnung von Fahrten, die nach der Verlustmeldung noch gespeichert werden, erfolgt nicht. Eine Sperrung des BOB-Tickets aus anderen Gründen ist jederzeit möglich. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben und mit der nächsten Rechnung eingezogen.

(6) Zusatzkarten

Im Rahmen eines Vertrages können Zusatzkarten für die Teilnahme an BOB eingerichtet werden; diese werden einzeln nach der im Vertrag gewählten Detaillierungsstufe abgerechnet.

(7) Sonstiges

Bei technischen Defekten, höherer Gewalt etc. besteht kein Anspruch auf Teilnahme und Abrechnung von Fahrten über BOB. In diesem Fall muss zur Durchführung der Fahrt ein reguläres Ticket erworben werden. Änderungen der persönlichen Vertragsdaten sind den Verkehrsunternehmen unverzüglich bekannt zu geben. Bei Änderung der Bankverbindung benötigt das Verkehrsunternehmen eine vom Vertragspartner unterschriebene Meldung bis spätestens zum letzten Tag des Vormonats.

(8) Datenschutz

Die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Daten werden vom VBN bzw. von den beteiligten Verkehrsunternehmen nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die mit der Abwicklung beteiligten Unternehmen (z.B. für Abrechnungszwecke) weitergegeben. Bei Zahlungsverzug werden die Daten an ein Inkassobüro zum Einzug der Forderung weitergegeben.

Der Antragsteller willigt ein, dass das jeweilige Verkehrsunternehmen zur Prüfung der Bonität ein Inkasso-Büro oder die Schufa einschalten kann.

1.4. Übergang in die 1. Wagenklasse

- (1) Bei der Benutzung der 1. Wagenklasse ist ein 1. Klasse-Zuschlag nach Anlage 4 Ziffer 6 erforderlich. Das gilt auch für Fahrgäste, die im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommen werden.
- (2) Inhaber eines JahresTickets PLUS, eines 365 Tage-Tickets PLUS, eines JobTickets, eines MonatsTickets oder eines 7-TageTickets einschließlich eines 1. Klasse-Zuschlages können im Rahmen der Mitnahmeregelung weitere Personen in der 1. Wagenklasse ohne Zuzahlung mitnehmen.
- (3) Der 1. Klasse-Zuschlag ist vor Fahrtantritt zu lösen und zu entwerten. In den Zügen der NordWestBahn kann der Zuschlag auch unmittelbar nach Fahrtantritt aus dem Automaten im Fahrzeug erworben werden.
- (4) Zeit-Tickets für Kinder, SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende, das SemesterTicket sowie Kombi- und Sondertickets berechtigen nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch mit einem 1. Klasse-Zuschlag nicht gestattet.
- (5) Will der Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit gültiger Wertmarke die 1. Klasse nutzen, so ist der volle Fahrpreis incl. des 1. Klasse-Zuschlages zu entrichten.

1.5. Anschluss-Tickets

- (1) Will der Inhaber eines Zeit-Tickets (gilt auch für Inhaber der BahnCARD 100) über dessen Geltungsbereich hinaus Fahrten durchführen, benötigt er ein Anschluss-Ticket. Die zulässigen Kombinationen sind der Tabelle zu entnehmen. Wird ein Einzel- oder 4-erTicket als Anschluss-Ticket genutzt, benötigen auch die im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommenen Personen ein entsprechendes Anschluss-Ticket.

Anschluss-Ticket	Einzel/ 4er Ticket	Tages Ticket/ PLUS	7-Tage Ticket*	Monats Ticket*	Kinder- Einzel Ticket	Schüler- 7-Tage Ticket*	Schüler- Monats Ticket*
Fahrgast hat...							
7-TageTicket	ja	ja	nein	nein	ja**	nein	nein
MonatsTicket	ja	ja	ja	nein	ja**	ja	nein
JahresTicket/365 Tage- Ticket	ja	ja	ja	ja	ja**	ja	nein
JahresTicket PLUS/ 365 Tage-Ticket PLUS	ja	ja	ja	ja	ja**	ja	nein
JobTicket	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein
Schüler-7-TageTicket	ja	ja	nein	nein	ja**	nein	nein
Schüler-MonatsTicket	ja	ja	ja	nein	ja**	ja	nein
JobTicket Azubi	ja	ja	ja	ja	ja**	ja	ja
Schüler-SammelzeitTicket	ja	ja	ja	ja	ja**	ja	ja

*) Hier ist eine weitere Kundenkarte erforderlich, auf die die Kundennummer des Zeit-Tickets zusätzlich einzutragen ist.

***) Nur nutzbar, wenn der Karteninhaber unter 15 Jahre alt ist.

- (2) Beim Ermitteln der Preisstufe für das Anschluss-Ticket muss jede zusätzliche Zone mitgezählt werden. Entsprechend den zusätzlichen Zonen ist das Anschluss-Ticket zu lösen (Beispiel: 1 zusätzliche Zone = Preisstufe A, 2 zusätzliche Zonen = Preisstufe B). Als Anschluss-Ticket können nur die Preisstufen A – G hinzugelöst werden, insgesamt sind jedoch nicht mehr als 8 Tarifzonen zu zahlen. Bei Zeit-Tickets als Anschluss-Ticket sind die zusätzlichen Zonen in die 2. Kundenkarte einzutragen. Bei insgesamt 8 Zonen und mehr wird in die 2. Kundenkarte der Hinweis „Gültig im Gesamtnetz in Verbindung mit Kundenkarte XXXXXX“ eingetragen.
- (3) Beim Lösen eines Anschluss-Tickets zu einem Zeit-Ticket werden die Tarifzonen 109, 204, 309, 319, 504, 509 oder 709 generell nicht mitgezählt und haben keine Bedeutung.
- (4) Zu Sonder-Tickets (z.B. Senioren-MonatsTicket) können keine Anschluss-Tickets nach Ziffer 1.5 hinzugelöst werden.
- (5) Besitzt der Kunde für das Grund-Ticket einen IC-Aufpreis und wird ein Zeit-Ticket als Anschluss-Ticket hinzugelöst, ist für dieses Anschluss-Ticket ein weiterer IC-Aufpreis zu zahlen.
- (6) Bestehen zwischen Ausgangs- und Zielzone verschiedene Linienverbindungen über unterschiedliche Zonen können diese wahlweise genutzt werden. Besteht eine Alternativverbindung in einer höheren Preisstufe und soll diese wahlweise genutzt werden, ist bei Nutzung von Zeit-Tickets als Anschluss-Ticket nach Ziffer 1.5 jeweils die höhere Preisstufe zu lösen. Bei Nutzung anderer Tickets als Anschluss-Ticket ist beim Lösen des Anschluss-Tickets der tatsächlich in Anspruch genommene Linienweg zu zahlen.

1.6. Verlust von Tickets

Für verlorene oder verfallene Tickets wird mit Ausnahme der Regelungen nach 2.6.4, Abs. 10, 2.6.5 Abs. 6.5 und 3.2.4 kein Ersatz geleistet.

2. Tickets für Erwachsene

Fahrgäste, die 15 Jahre und älter sind und nicht zu den unter Ziffer 3. genannten Personen gehören, benötigen Tickets für Erwachsene. Bestimmte Tickets, die über Fahrausweisdrucker in den Fahrzeugen und aus Automaten in den Schienenfahrzeugen ausgegeben werden, sind bereits entwertet und damit nur für den sofortigen Fahrtantritt zugelassen.

2.1. EinzelTickets und 4erTickets

- (1) Bei einer Fahrt auf das Fahrtziel hin sind EinzelTickets und Abschnitte der 4erTickets der Preisstufe I im Tarifgebiet 3 (Oldenburg) 90 Minuten, der Preisstufe I im Tarifgebiet 2 (Bremerhaven) 90 Minuten, der Preisstufen I und II im Tarifgebiet 1 (Bremen) und den Preisstufen A und S drei Stunden, der Preisstufen B - G vier Stunden und der Preisstufe H bis zum Erreichen des Zieles am Entwertungstag (max. bis um 3 Uhr des Folgetages) gültig. Hierbei kann beliebig oft umgestiegen werden. Auch Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der genannten Zeiten zulässig.

EinzelTickets und Abschnitte des 4erTickets gelten zusätzlich für beliebig viele Fahrten innerhalb von 60 Minuten ab Entwertung entsprechend der gelösten Preisstufe. Rückfahrten sind nur innerhalb der ersten 60 Min. zulässig. Nach dieser Zeit muss die Rückfahrt beendet sein. Diese Regelung gilt nicht für Kurzstreckentickets.

Ausnahme: Im Tarifgebiet 2 (Bremerhaven) gelten die EinzelTickets und Abschnitte des 4erTickets der Preisstufe I für beliebig viele Fahrten innerhalb von 90 Minuten ab Entwertung.

- (2) Das Ticket bzw. der Ticketabschnitt ist nur einmal zu entwerten. Die Entwertung kann wie folgt vorgenommen werden:
 - a) Bei Fahrtantritt auf Linien der BSAG, Delbus, BREMERHAVEN BUS, VWG und auf den Schienenstrecken der NWB und der EVB durch den Fahrkartentwerter in den Fahrzeugen oder vor Fahrtantritt durch den Standentwerter.
 - b) Bei Fahrtantritt auf den regionalen Buslinien durch den Fahrer.
 - c) Vor Fahrtantritt mit den Zügen der DB AG und der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH durch die im Bahnhofsbereich aufgestellten Entwerter.

Ein Entwerten in den Zügen der DB AG und der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH ist nicht möglich.

- (3) Die entwerteten EinzelTickets und Abschnitte des 4erTickets sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.
- (4) Aus verkaufstechnischen Gründen werden von der BSAG und BREMERHAVEN BUS neben 4erTickets auch 10erTickets angeboten.

2.2. TagesTickets

- (1) Das TagesTicket gilt für einen Erwachsenen und bis zu zwei Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren für beliebig viele Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches der jeweils gelösten Preisstufe. Es gilt am Entwertungstag ganztägig bis um 3.00 Uhr des Folgetages bzw. darüber hinaus für die zum VBN-Tarif zugelassenen Nachtlinien der BSAG, den Nachtexpresslinien der VWG und den Nachtschwärmerlinien (zuschlagpflichtig). Das TagesTicket ist übertragbar. Bei Antritt der ersten Fahrt ist das Ticket entsprechend den Bestimmungen gem. Ziff. 2.1 Abs. (2) zu entwerten.
- (2) Die Mitnahmeregelungen sind in Ziffer 2.6.7 enthalten.

2.3. TagesTicket PLUS

- (1) Das TagesTicket PLUS gilt für bis zu zwei Erwachsene und bis zu vier Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren für beliebig viele Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches der jeweils gelösten Preisstufe. Es gilt am Entwertungstag ganztägig bis um 3.00 Uhr des Folgetages bzw. darüber hinaus für die zum VBN-Tarif zugelassenen Nachtlinien der BSAG, den Nachtexpresslinien der VWG und den Nachtschwärmerlinien (zuschlagpflichtig). Das TagesTicket PLUS ist übertragbar. Bei Antritt der ersten Fahrt ist das Ticket entsprechend den Bestimmungen gem. Ziff. 2.1. Abs (2) zu entwerten.
- (2) Die Mitnahmeregelungen sind in Ziffer 2.6.7. enthalten.

2.4. NachtTickets

Das NachtTicket gilt für eine Person im Gesamtnetz des VBN. Es ist gültig an allen Kalendertagen für beliebig viele Fahrten ab 19.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. vor 19.00 Uhr und nach 3.00 Uhr auf den für den VBN-Tarif zugelassenen Nachtlinien. Inhaber des NachtTickets benötigen bei Nutzung der VBN-Nachtlinien keinen Nachtlinien-Zuschlag.

NachtTickets sind übertragbar. Bei Antritt der ersten Fahrt ist das Ticket entsprechend den Bestimmungen gem. Ziff. 2.1. Abs (2) zu entwerten.

2.5. Nachtlinien-Zuschlag

Bei Nutzung der Nachtlinien der BSAG bzw. der Nachtexpresslinien der VWG (alle mit „N“ gekennzeichneten Linien der BSAG bzw. der VWG), sowie der VBN-Nachtschwärmerlinien ist für jede Person bis 4:00 Uhr ein Nachtlinien-Zuschlag zu zahlen. Dieser ist nur einmal pro Nacht zu lösen.

Keinen Nachtlinien-Zuschlag benötigen Inhaber des JahresTickets PLUS, des 365 Tage-Tickets PLUS, des JobTickets für Erwachsene, des SemesterTickets sowie des NachtTickets und von Kombi-Tickets. Der Nachtlinien-Zuschlag entfällt auch für Inhaber einer BahnCARD 100 sowie für Inhaber eines DB-Tickets mit der City-Ticket-Funktion.

2.6. Zeit-Tickets

- (1) Zeit-Tickets für Erwachsene sind 7-TageTickets, MonatsTickets, JahresTickets, 365 Tage-Tickets, JahresTickets PLUS, 365 Tage-Tickets PLUS und JobTickets.
- (2) Die Zeit-Tickets sind mit Ausnahme des JobTickets übertragbar. Sie berechtigen während des Gültigkeitszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches entsprechend der jeweiligen Preisstufe. Sie bestehen aus der Kundenkarte und dem eigentlichen Zeit-Ticket. Elektronische Zeit-Tickets der Preisstufen I, II, A, B und S werden ohne Kundenkarte ausgegeben. Gleiches gilt für das durch BREMERHAVEN BUS ausgegebene elektronische 365 Tage-Ticket bzw. 365 Tage-Ticket PLUS. Die Tarifzonen, die befahren werden dürfen, werden zusammen mit dem elektronischen Ticket gespeichert. Zeit-Tickets können auch ohne Kundenkarte ausgegeben werden, wenn die befahrenen Tarifzonen auf dem Zeit-Ticket angegeben sind.
- (3) Bestehen zwischen Ausgangs- und Zielzone verschiedene Linienverbindungen über unterschiedliche Zonen können diese wahlweise genutzt werden. Besteht eine Alternativverbindung in einer höheren Preisstufe und soll diese wahlweise genutzt werden, ist die höhere Preisstufe zu zahlen.
- (4) Zeit-Tickets gelten in den IC-Zügen nur mit entsprechenden Aufpreisen (s. 2.6.6).

2.6.1. Kundenkarte

- (1) Eine Kundenkarte ist erforderlich, wenn das Zeit-Ticket die zu befahrenden Tarifzonen nicht enthält.
- (2) Die Kundenkarte enthält neben der Kundennummer Eintragungen über die Tarifzonen, die befahren werden können, sowie die entsprechende Preisstufe.
- (3) Zwischen den eingetragenen Tarifzonen muss eine Verkehrsverbindung bestehen. Alle zwischen Ausgangs- und Zielzone durchfahrenen Tarifzonen sind in die Kundenkarte einzutragen.
- (4) Zeit-Tickets mit Ausnahme des JahresTickets, des JahresTickets PLUS und des JobTickets sind nur gültig, wenn die Kundenkarte den Prüfstempel des VBN enthält. Nachträglich geänderte oder unleserliche Kundenkarten bzw. Tickets sind ungültig und werden ohne Entschädigung eingezogen.
- (5) Für die Preisstufen I, II, A, B und S wird keine Kundenkarte ausgegeben, wenn das Zeit-Ticket elektronisch gespeichert ist. Die gültigen Tarifzonen werden zusammen mit dem elektronischen Ticket gespeichert. Gleiches gilt für Zeit-Tickets, auf denen bereits die zu befahrenden Tarifzonen aufgedruckt sind sowie für das durch BREMERHAVEN BUS ausgegebene elektronische 365 Tage-Ticket bzw. 365 Tage-Ticket PLUS.
- (6) Kundenkarten sind bei den unter 1.1 genannten Verkaufsstellen erhältlich. Die Kundenkarte wird von der Ausgabestelle ausgefüllt.
- (7) Fahrgäste, die keine der vorgenannten Verkaufsstellen erreichen können, erhalten beim Fahrer ihrer regionalen Buslinie einen Antrag auf eine Kundenkarte, der ausgefüllt beim Fahrer wieder abgegeben werden kann. Die Kundenkarte wird dem Fahrgast dann per Post zugestellt.
- (8) Eine Neuausstellung der Kundenkarte wird erforderlich, wenn sich die befahrenen Zonen ändern oder die Kundenkarte unleserlich wird. Eine Änderung der eingetragenen Zonen ist innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des 7-TageTickets oder des MonatsTickets nicht möglich.

2.6.2. 7-TageTicket

- (1) Der Geltungszeitraum des 7-TageTickets kann für 7 aufeinander folgende Tage frei gewählt werden.
- (2) Die Nummer der Kundenkarte ist vom Kunden in das dafür vorgesehene Feld zu übertragen. Das gilt ebenfalls für das IC-AufpreisTicket. Bei elektronisch gespeicherten 7-TageTickets der Preisstufen I, II, A, B und S wird keine Kundenkarte benötigt.
- (3) Das 7-TageTicket ist zu entwerten. Die Entwertung erfolgt durch das Verkaufspersonal oder den Ticketautomaten. Der Entwertungstag ist der erste Nutzungstag. Am letzten Nutzungstag gilt es bis zum Betriebsschluss.
- (4) Regelungen über Anschluss-Tickets sind in Ziffer 1.5 erläutert. Die Mitnahmeregelungen sind in Ziffer 2.6.7 enthalten.

2.6.3. MonatsTicket

- (1) Das MonatsTicket gilt an allen Tagen im gekennzeichneten Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist der erste Werktag ein Samstag oder ein Feiertag, gilt das MonatsTicket bis 12.00 Uhr des folgenden Werktages.
- (2) Die Nummer der Kundenkarte ist vom Kunden in das dafür vorgesehene Feld zu übertragen. Das gilt ebenfalls für das IC-AufpreisTicket. Bei elektronisch gespeicherten

cherten MonatsTickets der Preisstufen I, II, A, B und S wird keine Kundenkarte benötigt.

- (3) Regelungen über Anschluss-Tickets sind in Ziffer 1.5 erläutert. Die Mitnahmeregelungen sind in Ziffer 2.6.7 enthalten.

2.6.4. JahresTicket (PLUS)/365 Tage-Ticket (PLUS)

- (1) Das JahresTicket wird in zwei Varianten herausgegeben, als JahresTicket sowie als JahresTicket PLUS. Die von BREMERHAVEN BUS ausgegebenen JahresTickets heißen 365 Tage-Ticket bzw. 365 Tage-Ticket PLUS. Alle erforderlichen Daten (keine personenbezogenen Daten) werden auf dem Chip des 365 Tage-Tickets elektronisch gespeichert.

JahresTicket/365 Tage-Ticket	JahresTicket PLUS/365 Tage-Ticket PLUS
<ul style="list-style-type: none"> bietet keine Mitnahmemöglichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> bietet eine Mitnahmemöglichkeit <ul style="list-style-type: none"> Mo – Fr ab 19:00 Uhr bis Betriebschluss Sa, So und feiertags ganztägig ein weiterer Erwachsener u. bis zu 4 Kinder (unter 15 Jahre)
<ul style="list-style-type: none"> ist übertragbar 	<ul style="list-style-type: none"> ist übertragbar
<ul style="list-style-type: none"> gilt auch am Wochenende nur für die jeweils gelösten Tarifzonen 	<ul style="list-style-type: none"> gilt Sa, So und an Feiertagen im gesamten Verbundgebiet auch für die im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommenen Personen. Ausnahme: VBN-Plus-Sammeltaxi
<ul style="list-style-type: none"> für die Nutzung der Nachtlinien der BSAG in Bremen, der VWG in Oldenburg und der VBN-Nachtschwärmerlinien ist ein Zuschlag zu zahlen 	<ul style="list-style-type: none"> ist rund um die Uhr gültig, d.h., die Nachtlinien und die Nachteulen Oldenburg können ohne Zuschlag genutzt werden. Das gilt auch für die im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommenen Personen
<ul style="list-style-type: none"> hat eine Laufzeit von 12 Monaten (kann immer zum 1. eines Monats abgeschlossen werden) 	<ul style="list-style-type: none"> hat eine Laufzeit von 12 Monaten (kann immer zum 1. eines Monats abgeschlossen werden)

- (2) Das JahresTicket/365 Tage-Ticket bzw. JahresTicket PLUS/365 Tage-Ticket PLUS hat eine Gültigkeit von 12 Monaten. Das JahresTicket bzw. JahresTicket PLUS besteht aus der Kundenkarte sowie den gültigen Monatsmarken. JahresTickets werden ausgegeben, wenn der VBN mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck ermächtigt wird, den Fahrpreis jeweils am ersten Werktag im Monat im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von dem Girokonto des Kunden einzahlen zu lassen. Mit der Abwicklung des JahresTickets bzw. des 365 Tage-Tickets sind die BSAG, BREMERHAVEN BUS und VWG beauftragt. Die Speicherung der erforderlichen Daten erfolgt bei den beauftragten Unternehmen. BREMERHAVEN BUS gibt das Jahresabonnement als elektronisches Ticket unter der Bezeichnung „365-Tage-Ticket“ heraus. Alle erforderlichen Daten werden auf dem Chip des 365-Tage-Tickets elektronisch gespeichert.
- (3) Der VBN ist berechtigt, die persönlichen Daten gem. § 28 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 BDSG zur vertraglichen Abwicklung des JahresTickets/365 Tage-Tickets (PLUS) zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Diese Daten nutzen neben dem VBN sowohl die Verkehrsunternehmen, die die verwaltungsmäßige und EDV-technische Abwicklung im Rahmen des Auftragsverhältnisses durchführen, als auch Dritte, deren sich die

Verkehrsunternehmen bei der Geltendmachung und Verfolgung ihrer Ansprüche bedienen.

Der Antragsteller willigt ein, dass das jeweilige Verkehrsunternehmen zur Prüfung der Bonität ein Inkasso-Büro oder die Schufa einschalten kann. Bei nicht ausreichender Bonität besteht kein Anspruch auf Ausgabe eines JahresTicket/365 Tage-Ticket (PLUS).

- (4) Vordrucke für das JahresTicket bzw. 365 Tage-Ticket (Anträge, Änderungen, Kündigungen und Verlustmeldungen) sind bei allen VBN-Verkehrsunternehmen erhältlich, die auch die ausgefüllten Vordrucke entgegennehmen. Ebenso ist die Zusendung der vollständig ausgefüllten Vordrucke per Post an die BSAG, BREMERHAVEN BUS oder VWG möglich.
- (5) Die Monatsmarken werden dem Antragsteller per Post zugestellt. Damit kommt das JahresTicket zustande. Neukunden erhalten zunächst Monatsmarken für 3 Monate. Erfolgen die monatlichen Zahlungen in diesem Zeitraum ordnungsgemäß, werden dem Neukunden die restlichen 9 Monatsmarken automatisch zugestellt. Die Angaben auf den Monatsmarken müssen mit den Angaben der Kundenkarte übereinstimmen. JahresTickets gelten jeweils für den aufgedruckten Zeitraum in den eingetragenen Zonen oder im Gesamtnetz des VBN. Beim 365 Tage-Ticket erhält der Antragsteller die entsprechende Chipkarte direkt in den KundenCentern von BREMERHAVEN BUS oder durch Zustellung per Post. Alle notwendigen Daten (Kundennummer, Gültigkeit und Geltungsbereich) sind auf dem Chip bereits abgespeichert.
- (6) In der Preisstufe I für das Tarifgebiet 1 (Bremen) wird dem Kunden eine gesonderte Kundenkarte ausgestellt.
- (7) Die Teilnahme ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich, wenn die Einzugsermächtigung bis zum 05. des Vormonats bei einem der beteiligten Verkehrsunternehmen oder bis zum 10. des Vormonats bei der BSAG, BREMERHAVEN BUS oder VWG vorliegt.

Bei Bestellungen nach dem 10. eines Monats kann vom Antragsteller auf Wunsch bei der BSAG oder VWG die Monatsmarke für den nächsten Monat gegen Zahlung des JahresTicket-Preises erworben werden. Die Vertragsdauer verlängert sich dann auf 13 Monate. Das elektronische 365 Tage-Ticket kann auf Wunsch des Kunden rückwirkend zum Beginn des aktuellen Monats beantragt und bar vor Ort bezahlt werden. Die Vertragsdauer beträgt 12 Monate.

- (8) Das JahresTicket bzw. 365 Tage-Ticket verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, wenn es nicht gekündigt wird. Eine Kündigung oder Änderung der Bankverbindung muss bis zum 10. des Vormonats schriftlich erfolgen. Das 365 Tage-Ticket ist nach Vertragsende an BREMERHAVEN BUS zurück zu geben.

Bei vorzeitiger Beendigung des JahresTickets bzw. 365 Tage-Tickets - ausgenommen bei Fahrpreiserhöhungen - wird für jeden bis zur Kündigung im laufenden Vertragsjahr abgelaufenen Monat der Differenzbetrag zwischen dem monatlichen JahresTicket- bzw. 365 Tage-Ticket-Preis und dem Preis des jeweiligen MonatsTickets nacherhoben und letztmalig abgebucht. Dies gilt auch bei vorzeitiger Kündigung eines JahresTickets PLUS bzw. eines 365 Tage-Tickets PLUS. Erfolgt die vorzeitige Kündigung aufgrund einer Tarifierpassung, wird auf die Erhebung des Differenzbetrages verzichtet, wenn die Kündigung bis zum Ende des Monats eingeht, in dem die Tarifierpassung durchgeführt wurde.

- (9) Ein Wechsel vom JahresTicket bzw. 365 Tage-Ticket zum JahresTicket PLUS bzw. 365 Tage-Ticket PLUS bzw. umgekehrt, ist während der 12-monatigen Vertragslaufzeit einmalig möglich. Eine Änderung des Geltungsbereiches ist jeweils zum Ersten eines jeden Kalendermonats möglich, wenn der Änderungswunsch bis zum 05. des Vormonats bei einem der beteiligten Verkehrsunternehmen oder bis zum 10. des Vormonats bei der BSAG, BREMERHAVEN BUS oder VWG mit der Abgabe der ungenutzten Monatsmarken für die Folgemonate aufgegeben wird. Für

den neuen Geltungsbereich wird eine neue Kundenkarte ausgestellt. Die neuen Monatsmarken werden per Post zum Monatsbeginn zugestellt. Beim 365 Tage-Ticket erfolgt die Änderung direkt auf der Chipkarte. Vom Zeitpunkt der Änderung wird der neue Einzugsbetrag abgebucht.

- (10) Bei Verlust oder Defekt des JahresTickets bzw. 365 Tage-Tickets ist mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck bei der BSAG, BREMERHAVEN BUS, VWG oder bei einem der weiteren beteiligten Verkehrsunternehmen unverzüglich zu melden. Die noch nicht benutzten Monatsmarken für die Folgemonate sind dem Vordruck beizufügen. Bei Verlust des JahresTickets besteht aufgrund der Übertragbarkeit dieses Tickets für den auf der Monatsmarke aufgedruckten Monat bzw. Zeitraum kein Anspruch auf Ausstellung eines Ersatztickets. Für den Zeitraum der abgegebenen Monatsmarken wird gegen Zahlung eines Bearbeitungsentgeltes von 5,00 € eine neue Kundenkarte mit neuen Monatsmarken ausgestellt, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Bei Abhandenkommen der Monatsmarken ist die Kundenkarte der Verlustmeldung beizufügen. Die neue Kundenkarte bzw. die neuen Monatsmarken werden dem Kunden rechtzeitig zugestellt.

Der VBN ist berechtigt, für den auf den verlorenen Monatsmarken aufgedruckten Gültigkeitszeitraum die jeweiligen Beträge vom Konto des Antragstellers weiterhin abbuchen zu lassen. Auf Wunsch stellt das zuständige Unternehmen (BSAG oder VWG) gegen zusätzliche Zahlung des monatlichen JahresTicket-Betrages ein Ersatzticket aus.

Um den Schaden im Falle eines Verlustes gering zu halten, sollten die noch nicht genutzten Monatsmarken nicht zusammen mit der Kundenkarte aufbewahrt werden, da bei Verlust beider Teile zusammen kein Ersatz geleistet wird.

Eine Kündigung des JahresTickets wird erst nach dem Zeitraum, für den die verlorenen JahresTicket-Unterlagen gültig waren, wirksam.

Für BREMERHAVEN BUS gilt abweichend für das elektronische 365 Tage-Ticket folgende Regelung: Der Verlust kann, wie oben beschrieben, schriftlich gemeldet werden. Ferner besteht die Möglichkeit, bei den Kundencentern von BREMERHAVEN BUS direkt oder telefonisch unter der VBN-Hotline 01805/826 826 den Verlust anzuzeigen. Mit der Anzeige des Verlustes wird das elektronische 365 Tage-Ticket gesperrt und ist nicht mehr gültig. Der Kunde erhält ein neues 365 Tage-Ticket, das sofort gültig ist. Hierfür wird ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

- (11) Für nichtgenutzte Monatsmarken oder nicht genutzte Zeitabschnitte des 365 Tage-Tickets wird kein Ersatz geleistet. Der VBN kann bei Zahlungsverzug das Vertragsverhältnis fristlos kündigen und den Vorgang zur weiteren Bearbeitung an ein Inkassounternehmen übergeben. Konnte der monatliche Einzugsbetrag nicht abgebucht werden, wird für jede nicht eingelöste Lastschrift ein Bearbeitungsentgelt von 4,00 € erhoben. Der monatliche Einzugsbetrag ist bis zur Rückgabe der Monatsmarken bzw. des 365 Tage-Tickets weiter zu entrichten. Unabhängig davon wird für jeden bis zur Rückgabe im laufenden Vertragsjahr abgelaufenen Monat der Differenzbetrag zwischen dem monatlichen JahresTicket-Preis bzw. 365 Tage-Ticket-Preis und dem Preis des jeweiligen MonatsTickets nacherhoben. Werden nach Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den VBN bzw. das beauftragte Unternehmen innerhalb der gesetzten Frist die restlichen Monatsmarken nicht zurückgegeben, kann der gesamte Betrag für alle nicht abgegebenen Marken sofort eingefordert werden. Muss aufgrund eines Wohnungswechsels eine Adressermittlung über das Einwohnermeldeamt erfolgen, sind diese Kosten vom Kunden zu tragen.
- (12) Regelungen über Anschluss-Tickets sind in Ziffer 1.5 erläutert. Die Mitnahmeregelungen sind in Ziffer 2.6.7 enthalten.

2.6.5. JobTicket (Großkundenabonnement)

- (1) Im Rahmen des VBN-Tarifbeschlusses können Großkunden (Firmen, Verbände, Behörden etc.) im folgenden „Besteller“ genannt, für ihre Mitarbeiter besondere JobTickets im Rahmen eines Großkundenabonnements beziehen. Die Job-Tickets sind nicht übertragbar. Die JobTickets sind vom jeweiligen Inhaber mit einem Passfoto zu versehen. Die von BREMERHAVEN BUS ausgegebenen JobTickets werden als elektronisches Ticket herausgegeben. Alle erforderlichen Daten werden zusätzlich auf dem Chip des JobTickets gespeichert.
- (2) Die technische Abwicklung des JobTickets wird im Auftrag des VBN von der Bremer Straßenbahn AG (BSAG), BREMERHAVEN BUS sowie der Verkehr und Wasser GmbH, Oldenburg (VWG) durchgeführt. Die JobTickets werden dem Besteller rechtzeitig vor Beginn des Abonnements für den Vertragszeitraum zur Verfügung gestellt. Er hat sie auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind der BSAG, BREMERHAVEN BUS bzw. der VWG unverzüglich anzuzeigen. Nähere Einzelheiten regelt die zwischen Besteller und VBN zu schließende Vereinbarung.

JobTicket für Erwachsene
<ul style="list-style-type: none">• bietet eine Mitnahmemöglichkeit<ul style="list-style-type: none">- Mo – Fr ab 19:00 Uhr bis Betriebsschluss- Sa, So und feiertags ganztägig (0:00 Uhr bis Betriebsschluss)- ein weiterer Erwachsener u. bis zu 4 Kinder (unter 15 Jahre)
<ul style="list-style-type: none">• ist nicht übertragbar
<ul style="list-style-type: none">• gilt Sa, So und an Feiertagen im gesamten Verbundgebiet auch für die im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommenen Personen. Ausnahme: VBN-Plus-Sammeltaxi
<ul style="list-style-type: none">• ist rund um die Uhr gültig, d.h., die Nachtlinien und Nachteulen Oldenburg können ohne Zuschlag genutzt werden. Das gilt auch für die im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommenen Personen
<ul style="list-style-type: none">• hat eine Laufzeit von 12 Monaten (kann immer zum 1. eines Monats abgeschlossen werden)

- (3) Der VBN ist berechtigt, die persönlichen Daten gem. § 28 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 BDSG zur vertraglichen Abwicklung des JahresTickets/365 Tage-Tickets (PLUS) zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Diese Daten nutzen neben dem VBN sowohl die Verkehrsunternehmen, die die verwaltungsmäßige und EDV-technische Abwicklung im Rahmen des Auftragsverhältnisses durchführen, als auch Dritte, deren sich die Verkehrsunternehmen bei der Geltendmachung und Verfolgung ihrer Ansprüche bedienen.

Der Antragsteller willigt ein, dass das jeweilige Verkehrsunternehmen zur Prüfung der Bonität ein Inkasso-Büro oder die Schufa einzuschalten.

- (4) Regelungen über Anschluss-Tickets sind in Ziffer 1.5 der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen erläutert.
- (5) Regelungen über die Mitnahme weiterer Personen sind in Ziffer 2.6.7 der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen erläutert. Die Mitnahmeregelung gilt nicht für JobTickets für Auszubildende.

(6) Voraussetzung für das JobTicket

- 6.1 Das Abonnement kommt durch Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Besteller und dem VBN für mindestens ein Jahr zustande. Voraussetzung ist der Abschluss des JobTickets für mindestens 50 aller ständigen MitarbeiterInnen des Bestellers. Die Höhe des Rabattes gegenüber dem regulären JahresTicket PLUS bzw. 365 Tage-Ticket PLUS ergibt sich aus der jeweiligen Abnahmemenge.

Abnahmemenge	Rabattstufe
50 – 199	1
200 – 699	2
700 – und mehr	3

Können einzelne Firmen die Mindestabnahmemenge nicht erreichen, so können sich max. 3 Unternehmen zusammenschließen. Die Abwicklung des JobTickets muss dabei über ein Unternehmen erfolgen.

6.2 Beginn und Dauer des JobTickets

Die Vertragspartner legen gemeinsam den Monat des Beginns fest.

Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von 12 Monaten abgeschlossen, sie verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate sofern sie nicht fristgerecht von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

6.3 Kündigung des JobTickets

Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit möglich.

Der Besteller besitzt bei Tarifänderungen ein außerordentliches Kündigungsrecht. Dieses ist von ihm innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung durch den VBN mit Wirkung zur Tarifänderung geltend zu machen.

Der VBN besitzt ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn der Zahlungstermin trotz Mahnung um mehr als zwei Wochen überschritten wurde, bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers sowie bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung der Tickets durch den Besteller.

Die ausgehändigten JobTickets sind nach Wirksamwerden der Kündigung an den VBN zurückzugeben. Bis zur Rückgabe sämtlicher JobTickets wird das Entgelt gemäß Anlage 4 hierfür erhoben.

Ist bei einer außerordentlichen Kündigung durch den Besteller die Rückgabe der JobTickets nicht bis zur Tarifänderung möglich, so wird bis zur Rückgabe für jeden angefangenen Monat das geänderte monatliche Beförderungsentgelt je JobTicket erhoben.

Mit Wirksamkeit der Kündigung verlieren alle JobTickets des Bestellers ihre Gültigkeit und können eingezogen werden.

6.4 Geltungsbereich des JobTickets

Die JobTickets berechtigen innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches im VBN-Gebiet zu beliebig vielen Fahrten.

Es werden JobTickets mindestens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle ausgegeben. Liegt diese Relation nicht innerhalb des Tarifgebietes des VBN, so werden abweichend von Abschnitt II, Ziffer 1, Abs. 6 Tickets zwischen der Arbeitsstelle und der Tarifgrenze bzw. dem letzten Haltepunkt im Verbundraum in Richtung auf den Wohnort des Mitarbeiters ausgestellt.

6.5 Verlust des JobTickets

Ein Verlust des JobTickets ist mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck über die beteiligte Firma bei der BSAG bzw. der VWG unverzüglich zu melden. Für die restliche Laufzeit des Tickets wird gegen Zahlung eines Bearbeitungsentgeltes von 5,00 € innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Verlustmeldung bei der BSAG, BREMERHAVEN BUS bzw. der VWG ein neues Ticket ausgestellt, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Innerhalb dieser 3-Tage-Frist besteht kein Ersatzanspruch.

Der Verlust des elektronischen JobTickets kann in den Kundencentern von BREMERHAVEN BUS direkt oder telefonisch unter der VBN-Hotline 01805/826 826 angezeigt werden. Mit der Anzeige des Verlustes wird das JobTicket gesperrt und ist nicht mehr gültig. Für die Neuausstellung wird von BREMERHAVEN BUS ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

2.6.6. IC-Nutzung

1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die im Verbundgebiet verkehrenden IC-Züge können von Inhabern von VBN-Zeit-Tickets (JahresTicket bzw. 365 Tage-Ticket, JahresTicket PLUS bzw. 365 Tage-Ticket PLUS, JobTicket (-Azubi), (Schüler-) MonatsTicket, SchülerSammelzeit-Tickets, (Schüler-) 7-TageTicket) gegen Zahlung eines Aufpreises in den angegebenen Relationen genutzt werden.
- (2) Die relationsbezogenen Aufpreis-Tickets werden ausschließlich im personenbedienten Verkauf bzw. an den Automaten auf den IC-Haltebahnhöfen sowie durch die, mit der Ausgabe des JahresTickets bzw. 365 Tage-Tickets (PLUS) und JobTickets von der VBN beauftragten Verkehrsunternehmen ausgegeben. Eine Ausgabe im Zug ist ausgeschlossen. Die Aufpreise sind vor Fahrtantritt zu lösen.
- (3) Die auf dem Aufpreis-Ticket vermerkte Relation muss mit den gewählten Tarifzonen des VBN-Zeit-Tickets übereinstimmen bzw. darin enthalten sein.
- (4) JahresTicket- bzw. 365 Tage-Ticket- (PLUS) und JobTicket-Inhaber erhalten das Abo in der zuvor gewählten IC-Relation.
- (5) Die Nutzung der 1. Klasse in den IC-Zügen ist nur mit einem VBN-Zeit-Ticket der 1. Klasse **und** IC-Aufpreis 1. Klasse zulässig.
- (6) Aufpreis-Tickets sind personengebunden und nicht übertragbar. Sie sind mit dem Namen des Inhabers zu versehen.
- (7) Die Mitnahme weiterer Personen im IC im Rahmen der VBN-Mitnahmeregelung ist ausgeschlossen.
- (8) Wird ein Zeit-Ticket als Anschluss-Ticket genutzt, ist für die anschließende Teilstrecke ein weiterer IC-Aufpreis erforderlich.
- (9) Die IC-Nutzung ist beim JahresTicket PLUS / 365 Tage-Ticket PLUS und JobTicket nur in den auf dem Ticket angegebenen Tarifzonen zulässig. Die verbundweite Gültigkeit am Wochenende und an Feiertagen gilt nicht in den IC-Zügen (auch nicht gegen Zahlung eines weiteren IC-Aufpreises).
- (10) Das VBN-Schüler-EXTRA gilt nicht in den IC-Zügen.
- (11) Für die Fahrradmitnahme gelten die Bestimmungen der BB Personenverkehr in der jeweiligen Fassung.
- (12) Für die Mitnahme von Hunden gelten die Bestimmungen, inkl. der Fahrpreise der BB Personenverkehr in der jeweiligen Fassung. Ausgenommen hiervon ist die Beförde-

zung eines Hundes auf VBN-SchülerzeitTicket. Hierfür ist ebenfalls der zugehörige IC-Aufpreis erforderlich.

- (13) Rücknahme und Umtausch der Aufpreise sind vor dem 1. Geltungstag unentgeltlich. Ab dem 1. Geltungstag ist die Erstattung ausgeschlossen.
- (14) Bei Benutzung des IC mit Verbund-Zeit-Tickets und IC-Aufpreis hat der Reisende bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis Anspruch auf Entschädigung gemäß den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn (Fahrgastrechte). Ansprüche sind ausschließlich bei der Deutschen Bahn geltend zu machen (s. auch II, S. 41).

2. Aufpreise

Die Aufpreise sind der Anlage 4, Ziffer 7 zu entnehmen.

Folgende Aufpreiskombinationen sind möglich:

Fahrgast hat ...	Aufpreis ...	Wochen-Aufpreis IC/EC	Monats-Aufpreis IC/EC	Monats-Aufpreis Abo IC/EC
7-TageTicket		X	-	-
MonatsTicket		X	X	-
JahresTicket/ 365 Tage-Ticket		X	X	X
JahresTicket PLUS/ 365 Tage-Ticket PLUS		X	X	X
JobTicket		X	X	X
JobTicket Azubi		X	X	X
Schüler-7-TageTicket		X	-	-
Schüler-MonatsTicket		X	X	-
Schüler-SammelzeitTicket		X	X	-

2.6.7. Mitnahmeregelungen

- (1) Inhaber von **TagesTickets** dürfen bis zu 2 Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Statt von einem Erwachsenen und 2 Kindern kann das TagesTicket auch von 3 Kindern genutzt werden. Die Mitnahme eines Hundes statt eines Kindes ist gestattet. Bei Nutzung der Nachtlinien der BSAG bzw. der Nachtexpresslinien der VWG (alle mit „N“ gekennzeichneten Linien der BSAG bzw. der VWG) sowie der VBN-Nachtschwärmerlinien ist für jede Person bis 4:00 Uhr ein Nachtlinien-Zuschlag zu zahlen.
- (2) Das **TagesTicket PLUS** kann von 2 Erwachsenen und bis zu 4 Kindern zwischen 6 und unter 15 Jahren genutzt werden. Statt dessen kann es auch von 6 Kindern unter 15 Jahren genutzt werden. Die Mitnahme eines Hundes statt eines Kindes ist gestattet. Bei Nutzung der Nachtlinien der BSAG bzw. der Nachtexpresslinien der VWG (alle mit „N“ gekennzeichneten Linien der BSAG bzw. der VWG) sowie der VBN-Nachtschwärmerlinien ist für jede Person bis 4:00 Uhr ein Nachtlinien-Zuschlag zu zahlen.
- (3) Inhaber von 7-TageTickets, MonatsTickets, JahresTickets PLUS, 365 Tage-Tickets PLUS und JobTickets für Erwachsene dürfen Mo-Fr **ab 19.00 Uhr** bis Betriebschluss sowie ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an Heilig-

abend und Silvester einen weiteren Erwachsenen und bis zu 4 Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Statt von 2 Erwachsenen und 4 Kindern kann das Zeit-Ticket (mit Ausnahme des JobTickets) auch von 6 Kindern genutzt werden. Die Mitnahme eines Hundes statt eines Kindes ist gestattet. Bei Nutzung der Nachtlinien der BSAG bzw. der Nachtexpresslinien der VWG (alle mit „N“ gekennzeichneten Linien der BSAG bzw. der VWG) sowie der VBN-Nachtschwärmerlinien ist für jede Person bis 4:00 Uhr ein Nachtlinien-Zuschlag zu zahlen. (Ausnahme: JahresTicket PLUS, 365 Tage-Ticket PLUS u. JobTicket Erwachsene).

- (4) Inhaber des JahresTickets und des 365 Tage-Tickets können **keine** weiteren Personen mitnehmen. Gleiches gilt für Inhaber von Schüler-/Azubi-Zeit-Tickets.
- (5) Wird von der Mitnahme Gebrauch gemacht, muss die Fahrt von allen Beteiligten gemeinsam begonnen werden.
- (6) Die Mitnahmeregelungen gelten **nicht** bei Nutzung der IC-Züge im Verbundraum!

2.6.9. Verbundweite Nutzung

Inhaber des JahresTicket PLUS bzw des 365 Tage-Tickets PLUS sowie des JobTickets für Erwachsene können das Ticket samstags, sonntags sowie an Feiertagen (auch Heiligabend und Silvester) unabhängig von der Preisstufe verbundweit nutzen. Die Mitnahme zusätzlicher Personen nach 2.6.7, Ziffer (3) ist ebenfalls zulässig.

3. Tickets für Kinder, SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende

3.1. Kinder-EinzelTickets

- (1) Kinder unter 6 Jahren benötigen kein Ticket.
- (2) Kinder-EinzelTickets können von Kindern zwischen 6 und unter 15 Jahren genutzt werden. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen (ab 12 Jahren mit Lichtbildausweis). Personen ab 15 Jahren benötigen EinzelTickets gemäß Ziffer 2.1. Bei der DB AG sind Kinder-EinzelTickets auch als 4-erTickets ohne weitere Ermäßigung erhältlich.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 2.1. und 2.5.

3.2. Zeit-Tickets für SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende

- (1) Zeit-Tickets sind Schüler-7-TageTickets, Schüler-MonatsTickets, Schüler-Sammelzeit-Tickets, JobTickets für Auszubildende und SemesterTickets.
- (2) Die Zeit-Tickets sind nicht übertragbar und bieten **keine** Mitnahmemöglichkeit.
- (3) Zeit-Tickets berechtigen während des Gültigkeitszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches entsprechend der jeweiligen Preisstufe. Sie bestehen aus der Kundenkarte und dem eigentlichen Zeit-Ticket.
- (4) Bestehen zwischen Ausgangs- und Zielzone verschiedene Linienverbindungen über unterschiedliche Zonen können diese wahlweise genutzt werden. Besteht eine Alternativverbindung in einer höheren Preisstufe und soll diese wahlweise genutzt werden, ist die höhere Preisstufe zu zahlen.
- (5) Zeit-Tickets werden nur ausgegeben, wenn die Schule bzw. Ausbildungsstätte oder der Wohnort des Fahrgastes im Tarifgebiet des VBN liegen.
- (6) Die Zeit-Tickets sind nur gültig, wenn die Kundenkarte den Prüfstempel des VBN enthält, vom Fahrgast unterschrieben ist und die Nummer der Kundenkarte in das dafür vorgesehene Feld des Tickets übertragen wurde.
- (7) Die missbräuchliche Benutzung des Zeit-Tickets bzw. Teilen davon, z.B. durch Überlassung an andere Personen, hat die sofortige Einziehung des Zeit-Tickets ohne Entschädigung zur Folge. Es kann in solchen Fällen die Ausgabe einer neuen Kundenkarte vorübergehend oder dauernd versagt werden. Nachträglich geänderte oder unleserliche Kundenkarten bzw. Zeit-Tickets sind ungültig und werden ohne Entschädigung eingezogen.
- (8) Zeit-Tickets berechtigen nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch mit einem 1. Klasse-Zuschlag nicht gestattet.
- (9) Bei Nutzung der Nachtlinien der BSAG, der Nachtexpress-Linien der VWG sowie der Nachtschwärmerlinien benötigen Kinder bzw. Schüler und Auszubildende einen Nachtlinienzuschlag.

3.2.1. Kundenkarte

- (1) Die Kundenkarte enthält neben der Kundennummer Eintragungen über die Tarifzonen, die befahren werden können sowie die entsprechende Preisstufe.
- (2) Zwischen den eingetragenen Tarifzonen muss eine Verkehrsverbindung bestehen. Alle zwischen Ausgangs- und Zielzone durchfahrenen Tarifzonen sind in die Kundenkarte einzutragen.
- (3) Anspruchsberechtigte Personen siehe Ziffer 3.3.
- (4) Persönliche Zeit-Tickets mit Ausnahme des JobTickets für Auszubildende und des SemesterTickets sind nur gültig, wenn die Kundenkarte den Prüfstempel des VBN enthält. Er ist über Eck auf dem Passfoto anzubringen. Der Prüfstempel entfällt, wenn das Foto durch ein Verkehrsunternehmen mit einer Folie in die Kundenkarte

geklebt wird. Nachträglich geänderte oder unleserliche Kundenkarten bzw. Tickets sind ungültig und werden ohne Entschädigung eingezogen.

- (5) Antragsformulare und Kundenkarten sind bei den unter 1.1 genannten Verkaufsstellen erhältlich. Die Kundenkarte wird von der Ausgabestelle ausgefüllt. Für die Ausfertigung der Kundenkarte ist ein für eine Identifizierung eindeutiges Lichtbild erforderlich. Nachträglich geänderte Antragsformulare sind ungültig.
- (6) Fahrgäste, die keine der vorgenannten Verkaufsstellen erreichen können, erhalten beim Fahrer ihrer regionalen Buslinie einen Antrag auf eine Kundenkarte, der ausgefüllt und mit einem Lichtbild beim Fahrer wieder abgegeben werden kann. Die Kundenkarte wird dann dem Fahrgast per Post zugestellt.
- (7) Das ausgefüllte und von der Schule bzw. Ausbildungsstätte abgestempelte und unterschriebene Antragsformular bzw. eine gültige Schulbescheinigung dient als Nachweis für die Berechtigung zum Erwerb der Kundenkarte. Die Berechtigung und Geltungsdauer wird durch die betriebseigenen Verkaufsstellen auf der Kundenkarte bescheinigt. Bei Fahrgästen ab 15 Jahre wird die Geltungsdauer jeweils nur für ein Schul- bzw. Ausbildungsjahr oder für ein Semester bzw. Trimester eingetragen. Für eine Verlängerung der Kundenkarte ist ein neuer Antrag zu stellen.
- (8) Für SchülerInnen unter 15 Jahren gilt zur Vereinfachung des Antragsverfahrens für die Ausstellung von Kundenkarten für SchülerInnen folgende Ausnahme:
Die Anträge brauchen nicht von der Schule bestätigt zu sein. Es genügt die Unterschrift des Erziehungsberechtigten. Die Gültigkeit dieser Kundenkarte erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der/die SchülerIn 15 Jahre alt wird.
- (9) Eine Neuausstellung der Kundenkarte wird erforderlich, wenn sich die befahrenen Zonen ändern oder die Kundenkarte unleserlich wird, das Lichtbild den Inhaber nicht mehr erkennen lässt oder ein Wohnungswechsel bzw. eine Namensänderung eingetreten ist. Eine Änderung der eingetragenen Zonen ist innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des 7-TageTickets oder des MonatsTickets nicht möglich.
- (10) Die Kundenkarte verliert ihre Gültigkeit, sobald die Voraussetzung zum Erwerb von Zeit-Tickets für SchülerInnen nicht mehr gegeben ist.
- (11) Bei der Benutzung von Schüler-SammelzeitTickets wird bei **GrundschülerInnen unter 12 Jahre** auf das Lichtbild verzichtet. Im Schüler-SammelzeitTicket wird statt dessen der Hinweis „Grundschüler“ aufgebracht.
- (12) GastschülerInnen können eine Kundenkarte ohne Lichtbild für höchstens 4 Wochen erhalten. Im Feld „Lichtbild“ ist das Wort „Gastschüler“ bzw. „Gastschülerin“ einzutragen und der VBN-Prüfstempel anzubringen. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

3.2.2. Schüler-7-TageTickets

- (1) Der Geltungszeitraum des Schüler-7-TageTickets kann für 7 aufeinander folgende Tage frei gewählt werden.
- (2) Die Nummer der Kundenkarte ist vom Kunden in das dafür vorgesehene Feld zu übertragen. Das gilt ebenfalls für das IC-AufpreisTicket.
- (3) Das Schüler-7-TageTicket ist zu entwerten. Die Entwertung erfolgt durch das Verkaufspersonal oder den Ticketautomaten. Der Entwertungstag ist der erste Nutzungstag. Am letzten Nutzungstag gilt es bis zum Betriebsschluss.
- (4) Regelungen über Anschluss-Tickets sind in Ziffer 1.5 erläutert.

3.2.3. Schüler-MonatsTickets

- (1) Das Schüler-MonatsTicket gilt an allen Tagen im gekennzeichneten Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist der erste Werktag ein Samstag, gilt das MonatsTicket bis 12.00 Uhr des folgenden Werktages.
- (2) Die Nummer der Kundenkarte ist vom Kunden in das dafür vorgesehene Feld zu übertragen. Das gilt ebenfalls für das IC-AufpreisTicket.
- (3) Regelungen über Anschluss-Tickets sind in Ziffer 1.5 erläutert.

3.2.4. Schüler-SammelzeitTickets

Schüler-SammelzeitTickets werden an SchülerInnen gemäß Ziffer 3.3.1 grundsätzlich für ein Schuljahr ausgegeben. Sie werden unter anderem auf Anforderung der Schulverwaltung bzw. der Träger der Schülerbeförderung von dem betreffenden Verkehrsunternehmen ausgegeben.

Sie bestehen aus der Kundenkarte für SchülerInnen und dem eigentlichen Schüler-SammelzeitTicket. In das IC-AufpreisTicket ist die Nummer der Kundenkarte zu übertragen.

Der Preis ergibt sich aus der Anzahl der für das Schuljahr erforderlichen Schüler-Monats- und Schüler-7-TageTickets. Die Tickets enthalten Angaben darüber, für welche Monate und Wochen sie gültig sind.

Im Laufe des Schuljahres hinzukommende SchülerInnen erhalten Schüler-SammelzeitTickets, die für das restliche Schuljahr gelten.

Bei Verlust stellt die jeweilige Schule ein Ersatz-Ticket aus, das bis zur Neuausstellung des Schüler-SammelzeitTickets, maximal 10 Tage gültig ist. Bei Ersatzausstellung für verlorengegangene Schüler-SammelzeitTickets wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € erhoben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Zeit-Tickets für SchülerInnen.

3.2.5. JobTickets für Auszubildende

Besteht ein Vertrag zwischen dem VBN und Firmen, Verbänden oder Behörden (Besteller) über das Tarifangebot „JobTicket“ (vgl. Ziffer 2.6.5), so können MitarbeiterInnen im Ausbildungs- und Praktikumsverhältnis gemäß Ziffer 3.3.4 im Preis ermäßigte JobTickets erhalten.

Die Mitnahmeregelungen gemäß Ziffer 2.6.7 Abs. 3 sowie die verbundweite Nutzung am Wochenende gelten **nicht** für das JobTicket für Auszubildende.

Regelungen über Anschluss-Tickets sind in Ziffer 1.5 erläutert.

3.2.6. SemesterTickets

- (1) Im Bereich des VBN bestehen zwischen dem VBN und verschiedenen Universitäten und Hochschulen Verträge über das Tarifangebot „SemesterTicket“. Studierende dieser Studieneinrichtungen erhalten ein besonderes Zeit-Ticket für jeweils ein Semester bzw. Trimester mit der Bezeichnung „SemesterTicket“.
- (2) Die Bedingungen für das SemesterTicket sind im **Anhang 1** geregelt und gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

3.2.7. Schüler-VBN-EXTRA

- (1) Inhaber von Schüler-MonatsTickets, Schüler-SammelzeitTickets und JobTickets für Auszubildende haben die Möglichkeit, **zusätzlich** ein Schüler-VBN-EXTRA zu erwerben.

- (2) Das Schüler-VBN-EXTRA ist Mo - Fr ab 14.00 Uhr sowie ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gültig und berechtigt innerhalb des gekennzeichneten Kalendermonats dazu, während der Gültigkeit des Grundtickets das Gesamtnetz des VBN zu befahren. Ist der erste Werktag des folgenden Monats ein Samstag, gilt das Schüler-VBN-EXTRA einschließlich dem auf den Samstag folgenden Sonntag bzw. Feiertag.

Die Mitnahmeregelungen gemäß Ziffer 2.6.7 gelten **nicht** für das Schüler-VBN-EXTRA.

- (3) Die Kundennummer des Grundtickets ist vom Kunden in das Schüler-VBN-EXTRA einzutragen. Es ist, wie das Grundticket, **nicht** übertragbar. Bei einer Kontrolle ist das Schüler-VBN-EXTRA **gemeinsam** mit dem Grundticket vorzuzeigen.
- (4) Beim Schüler-VBN-EXTRA erfolgt eine Rücknahme nur vor dem ersten Geltungstag.

3.3. Anspruchsberechtigte für SchülerInnen-Kundenkarten

3.3.1. SchülerInnen

- (1) Zum berechtigten Personenkreis gehören SchülerInnen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- allgemeinbildender Schulen (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Schulzentren des Sekundarbereiches I und II)
 - berufsbildender Schulen (Schulzentren des Sekundarbereiches II, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Handelsschulen, Fachoberschulen)
 - Bildungsgänge

Darüber hinaus Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.

- (2) Allgemein ist Voraussetzung zur Ausstellung der Kundenkarte für SchülerInnen, dass die SchülerInnen durch den Unterricht voll, d.h. mit mindestens 20 Unterrichtsstunden in der Woche, in Anspruch genommen sind und die Ausbildung nicht neben einer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Ausbildung erfolgt.
- (3) Bei SchülerInnen, die staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte private Fachschulen bzw. Bildungsgänge besuchen, muss der Schulbesuch über die vorgenannten Voraussetzungen hinaus mindestens ein Trimester umfassen.
- (4) Die Kundenkarte für SchülerInnen wird an den obengenannten Personenkreis auf schriftlichen Antrag ausgestellt. Dieser muss von der betreffenden Schule bestätigt und mit Dienstsiegel versehen sein. Die Kundenkarte wird bei SchülerInnen ab 15 Jahre längstens für ein Schuljahr, Semester bzw. Trimester ausgestellt.
- (5) Personen, die von den Arbeitsämtern nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz gefördert werden, weil sie an einer Fortbildung oder Umschulung teilnehmen, sowie Personen, die im Rahmen von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen von den Rehabilitationsträgern gefördert werden, sind mit Ausnahme der Erwerber eines nachträglichen Haupt- oder Realschulabschlusses **keine** SchülerInnen im Sinne der Tarifbestimmungen. Sie erhalten **keine** Kundenkarte für SchülerInnen.

3.3.2. Erwerber eines nachträglichen Haupt- oder Realschulabschlusses

- (1) Zum berechtigten Personenkreis gehören Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Erwachsenenbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen. Die Kundenkarte für SchülerInnen wird auf schriftlichen, von der betreffenden Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Erwachsenenbildung bestätigten Antrag längstens für ein Schuljahr bzw. Semester ausgestellt.
- (2) Voraussetzung für die Ausstellung der Kundenkarte für SchülerInnen ist, dass die unter Ziffer 3.3.1 im einzelnen aufgeführten Bestimmungen auch für diesen Personenkreis zutreffen.

3.3.3. StudentInnen

- (1) Zum berechtigten Personenkreis gehören StudentInnen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater Hochschulen, Fachhochschulen und Universitäten. Ausgenommen hiervon sind Besucher der Verwaltungsakademien, Hochschulen und Fachhochschulen der Bundeswehr, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen.
- (2) Voraussetzung zur Ausstellung der Kundenkarte für SchülerInnen ist, dass es sich um VollzeitstudentInnen handelt, deren Studium nicht neben einer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Ausbildung erfolgt.
- (3) Die Kundenkarte für SchülerInnen wird an den obengenannten Personenkreis auf schriftlichen, von der betreffenden Hochschule oder Universität bestätigten und mit Dienstsiegel versehenen Antrag längstens für ein Semester ausgestellt.

3.3.4. Auszubildende

- (1) Anspruchsberechtigt sind
 - Personen, die in einem anerkannten Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung stehen und die einen schriftlichen Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen haben
 - Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung ausgebildet werden
 - Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen
 - Praktikanten, Volontäre und Ärzte im Praktikum, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und das Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
 - Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten
 - Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten
 - Personen, für die das Arbeitsamt eine berufsvorbereitende Maßnahme durchführt, sofern die dafür gezahlte Ausbildungsvergütung die eines vergleichbaren Ausbildungsverhältnisses nicht übersteigt. Die Anspruchsberechtigung entfällt, wenn das Arbeitsamt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Fahrtkostenerstattung nach dem Erwachsenentarif vornimmt.

- (2) Die Kundenkarte für SchülerInnen wird auf schriftlichen, vom Ausbildungsbetrieb bestätigten Antrag bis zum Ende der Ausbildung, längstens für ein Jahr, ausgestellt.
- (3) **Keine** Kundenkarte für SchülerInnen erhalten Personen,
 - die von den Arbeitsämtern nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) oder nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz gefördert werden, weil sie an einer Fortbildung oder Umschulung teilnehmen,
 - Personen, die im Rahmen von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen von den Rehabilitationsträgern gefördert werden,
 - Beamtenanwärter des höheren Dienstes, da sie nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne der Tarifbestimmungen stehen, sowie

4. Gruppenticket

- (1) Personen, die zusammen eine Fahrt mit einem gemeinsamen Reisezweck durchführen, können ein Gruppenticket zum ermäßigten Fahrpreis erhalten. Für jeden Erwachsenen wird der ermäßigte Fahrpreis eines Kinder-Einzeltickets der betreffenden Preisstufe berechnet.
- (2) Die Gruppenermäßigung wird nur gewährt, wenn die Reisegruppe mit den **fahrplanmäßigen Fahrzeugen** befördert werden kann.
- (3) Das Gruppenticket ist für mindestens 10 Erwachsene zu bezahlen. 2 Kinder im Alter von 6 bis unter 15 Jahren zählen als ein Erwachsener. Ein einzelnes Kind erhält keine weitere Ermäßigung und zählt wie ein Erwachsener.
- (4) Das Gruppenticket berechtigt zur einmaligen Fahrt. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.
- (5) Das Gruppenticket ist bei den Reisezentern und Agenturen der DB AG, bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen und in den Fahrzeugen der regionalen Buslinien erhältlich.
- (6) Gruppenfahrten sind bei den städtischen Verkehrsunternehmen, der NWB, den regionalen Omnibusunternehmen oder beim VBN (Tel.: 01805-826826, 0,14 €/Min) mindestens 3 Werktage vorher anzumelden.
- (7) Für Gruppen ab 21 Personen sowie 6 Personen mit Fahrrädern besteht die Möglichkeit einer kostenlosen Reservierung. Sie muss mindestens 7 Werktage vor Fahrtantritt bei einer DB-Verkaufsstelle (bei *metronom* 3 Werktage) vorher erfolgen. Darüber hinaus können Gruppen bis zu 20 Personen zur Disposition angemeldet werden.

Bei Anmeldung einer Gruppenfahrt wird bei der DB-Verkaufsstelle eine Anzahlung in Höhe von 0,50 € je Teilnehmer und ggf. Fahrrad je Richtung erhoben, höchstens jedoch 15,00 €. Die Anzahlung wird beim Lösen des Gruppentickets angerechnet. Ein einmaliger Umtausch (Abänderung der Disponierung) ist möglich. Die Anzahlung entfällt bei gleichzeitigem Lösen des Gruppentickets bei der Anmeldung bzw. wenn die Gruppe bereits im Besitz gültiger Ticket ist. Wird die Reise von der Gruppe aus Gründen, die das zur Nutzung vorgesehene Verkehrsunternehmen nicht zu vertreten hat, storniert, erfolgt keine Rückzahlung der Anzahlung.

Bei Benutzung der 1. Klasse ist für jedes Mitglied einer Gruppe ein 1. Klasse-Zuschlag für Kinder je Fahrt gemäß Anlage 4 Ziffer 6.1 erforderlich. 2 Kinder von 6 bis unter 15 Jahren zählen als ein Erwachsener.

5. Besondere Tickets für das Tarifgebiet 1 (Stadtgemeinde Bremen, Tarifzonen 100 und 101)

5.1. KurzstreckenTicket

Im Tarifgebiet 1 gilt auf den Linien der BSAG ein Kurzstreckentarif, und zwar das Kurzstrecken-EinzelTicket und das Kurzstrecken-4erTicket. Nach dem Einstieg können mit den Kurzstrecken-Tickets drei weitere Haltestellen befahren werden (Einstiegshaltestelle + 3 weitere Haltestellen). Der Kurzstreckentarif gilt nicht auf den Schnellbuslinien bzw. S-Straßenbahnlinien und nicht in den Regionalbussen (Ausnahme: Linie 677 im Tarifgebiet 1). Das Kurzstrecken-EinzelTicket ist nur in den Fahrzeugen der BSAG (Ausnahme: Fahrzeuge der Linie 677), das Kurzstrecken-4erTicket nur in den Kundencentern und bei den Vertriebspartnern der BSAG erhältlich. KurzstreckenTickets werden auch elektronisch ausgegeben. KurzstreckenTickets gelten nur für eine einfache Fahrt, eine Fahrtunterbrechung ist damit nicht gestattet.

5.2. Schüler-10erTicket für Kinder und SchülerInnen

Nur gültig im Tarifgebiet 1 (Bremen) ausschließlich auf den Linien der BSAG.

Das Schüler-10erTicket für Kinder und SchülerInnen ist in den Kundencentern und bei den Vertriebspartnern der BSAG erhältlich.

SchülerInnen ab 15 Jahren können dieses Ticket zum ermäßigten Preis nur dann benutzen, wenn sie im Besitz einer gültigen Kundenkarte mit dem Vermerk "SchülerIn" sind. Die Kundenkarte wird auf schriftlichen Antrag in den Kundencentern der BSAG ausgestellt. StudentInnen und Auszubildende sind nicht berechtigt, Schüler-10erTickets zu benutzen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kinder-EinzelTickets sinngemäß.

5.3. StadtTicket Bremen

Nur gültig im Tarifgebiet 1 (Bremen) **ausschließlich** auf den Linien der BSAG.

Das StadtTicket Bremen erhalten ausschließlich Bezieher von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gem. SGB II, Bezieher von Sozialhilfe gem. SGB XII sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die Ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen haben.

Das StadtTicket Bremen ist personengebunden und nicht übertragbar.

Es wird für Erwachsene und Kinder bzw. Jugendliche unter 15 Jahre sowie an Vollzeitschüler und Auszubildende ab 15 Jahre ausgegeben.

Das StadtTicket für Erwachsene bietet die Möglichkeit, Montag bis Freitag ab 19:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen einen weiteren Erwachsenen und bis zu 4 Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren mitzunehmen.

Für das StadtTicket Bremen ist eine Kundenkarte mit Lichtbild erforderlich. Zur Ausstellung der Kundenkarte ist die sog. „grüne Karte“ erforderlich. Die „grüne Karte“ ist nur bei der BAGIS oder dem „Amt für soziale Dienste“ erhältlich.

6. Besondere Tickets für das Tarifgebiet 2 (Stadt Bremerhaven, Tarifzone 250)

6.1. Schüler-10erTicket für Kinder und SchülerInnen

Nur gültig im Tarifgebiet 2 (Bremerhaven) ausschließlich auf den Linien der BREMERHAVEN BUS.

Das Schüler-10erTicket für Kinder und SchülerInnen ist in den Kundencentern und bei den Vertriebspartnern der BREMERHAVEN BUS erhältlich.

SchülerInnen ab 15 Jahren können dieses Ticket zum ermäßigten Preis nur dann benutzen, wenn sie im Besitz einer gültigen Kundenkarte mit dem Vermerk "SchülerIn" sind. Die Kunden-

karte wird auf schriftlichen Antrag bei den betriebseigenen Verkaufsstellen von BREMER-HAVEN BUS ausgestellt. StudentInnen und Auszubildende sind nicht berechtigt, Schüler-10erTickets zu benutzen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kinder-EinzelTickets sinngemäß.

7. **Besondere Tickets für das Tarifgebiet 3 (Stadt Oldenburg, Tarifzone 740)**

7.1. **Kurzstreckentickets**

Das Tarifgebiet 3 (Oldenburg) ist in den Bereich 1 = Innenstadtbereich und in den Bereich 2 = äußerer Stadtbereich aufgeteilt. Der Kurzstreckentarif gilt jeweils für einen Bereich. Es werden Kurzstrecken-EinzelTickets und Kurzstrecken-4erTickets angeboten, die bei der VWG und den im Tarifgebiet 3 (Oldenburg) verkehrenden Regionalbussen anerkannt werden.

Die Gültigkeitsbereiche der Kurzstrecke sind im Tarifplan dargestellt.

Kurzstrecken-EinzelTickets werden in den Bussen der VWG und den im Tarifgebiet 3 (Oldenburg) verkehrenden Regionalbussen ausgegeben. Kurzstrecken-4erTickets sind nur in den Verkaufsstellen der VWG erhältlich.

7.2. **P+R-Tickets**

Für Fahrten von bestimmten gekennzeichneten Parkplätzen zur Innenstadt und zurück werden besondere P+R-Tickets als EinzelTickets (Hin- und Rückfahrt) und P+R-MonatsTickets angeboten. Diese werden nur von der VWG anerkannt.

Der Karteninhaber darf bis zu 4 Kinder unter 15 Jahren kostenlos mitnehmen.

8. **Besondere Tickets für Delmenhorst (Tarifzone 709 und 710)**

8.1. **CityTickets**

Das CityTicket gilt für eine Fahrt im Innenstadtbereich von Delmenhorst ohne Umsteigeberechtigung. Sofern die Haltestelle „Markt“ nur durch Umsteigen am ZOB zu erreichen ist, darf einmal umgestiegen werden. Der Innenstadtbereich ist auf dem Linienplan der Delbus dargestellt und kann an den entsprechenden Haltestellen eingesehen werden.

Das CityTicket ist **nur** in den Fahrzeugen der Delbus, der DHE und des WEB erhältlich und wird nur von diesen Unternehmen anerkannt.

Das Lösen eines Anschluss-Tickets nach Ziffer 1.5 ist nicht möglich.

8.2. **Senioren-MonatsTickets**

Das Senioren-MonatsTicket besteht aus der Kundenkarte, der zugehörigen gültigen Monatsmarke und ist nicht übertragbar.

Bezugsberechtigt sind alle Männer über 63 Jahre und alle Frauen über 60 Jahre. Die Ausstellung der Kundenkarte erfolgt gegen Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses im Delbus Center am Bahnhof. Die Berechtigung zum Kauf eines Tickets wird auf der Kundenkarte vermerkt. Beim Kauf des Tickets ist die Kundenkarte zum Nachweis der Bezugsberechtigung vorzulegen. Die Gültigkeit erstreckt sich auf den jeweiligen Kalendermonat entsprechend der Regelung gem. Ziffer 2.5.3 Abs. 1.

Das Senioren-MonatsTicket wird bei der Delbus, der DB AG, der DHE, der NordWestBahn und dem WEB anerkannt.

Die Mitnahmeregelungen gemäß Ziffer 2.6.7 Abs. 2 und 3 gelten **nicht** für das Senioren-MonatsTicket.

Zum Senioren-MonatsTicket können **keine** Anschluss-Tickets nach Ziffer 1.5 hinzugelöst werden.

9. Kombitickets und Kooperationen

9.1 Allgemeines

Zu Sonder- und Großveranstaltungen können tarifliche Sonderangebote (Sonderfahrtausweise) mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer und/oder begrenztem Geltungsbereich angeboten werden. Voraussetzung ist, dass sich durch eine solche Tarifmaßnahme die Wirtschaftlichkeit der Verkehrsunternehmen nicht verschlechtert. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils besonders bekanntgegeben.

9.2 Kombitickets und Kooperationen

Kombitickets sind Eintrittskarten, Hotelausweise oder Teilnehmerausweise mit Fahrtberechtigung. Verträge über Kombitickets und Kooperationen werden durch die VBN GmbH bzw. den am VBN-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen und dem jeweiligen Veranstalter geschlossen. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Kombiticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen. Kooperationen sind Vereinbarungen der VBN GmbH bzw. der am Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen mit Reiseveranstaltern oder Flug-, Bahn und Busbeförderern des Fernreisverkehrs, bei denen das Beförderungsdokument zur Fahrt im Tarifgebiet berechtigt. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Ticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen.

Einzelheiten werden in Kombiticketverträgen bzw. Kooperationsverträgen von den Vertragspartnern geregelt.

10. Beförderung von Polizisten des Bundes und der Länder

Polizisten der Länder und der Bundespolizei werden in den Verkehrsmitteln des VBN unentgeltlich befördert, wenn sie ihre Dienstuniform tragen. In den Nahverkehrszügen der DB AG, der NordWestBahn, der *metronom* und der EVB erfolgt die unentgeltliche Beförderung nur in der 2. Wagenklasse. Ein Diensthund wird ebenfalls kostenlos befördert.

11. Beförderung von Wehr- und Zivildienstleistenden

Die Freifahrtberechtigungen von Wehr- und Zivildienstleistenden gelten **nicht** für die Verbundverkehrsmittel.

12. Beförderung von Schwerbehinderten

- (1) Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitpersonen, Führhunde, Krankenfahrstühle, orthopädischen Hilfsmitteln und ihres Handgepäcks richtet sich nach §§ 145 ff des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Berechtigte Schwerbehinderte mit gültigem Ausweis und gültiger Wertmarke werden auf allen in den VBN-Tarif einbezogenen Linien und Strecken (ausgenommen IC) in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert.
- (3) Soll in den Zügen die 1. Wagenklasse genutzt werden, gilt die Freifahrtberechtigung für Schwerbehinderte nicht, es ist der volle Fahrpreis incl. des 1. Klasse-Zuschlags zu lösen.
- (4) Sofern ständige Begleitung notwendig und dies im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist (Merkzeichen B/BN), wird die Begleitperson bzw. ein Begleithund unentgeltlich in den in Abschnitt I (Geltungsbereich) genannten Verkehrsmitteln im Tarifgebiet des VBN befördert. Dies gilt auch bei Ausweisen ohne Wertmarke, wenn der Ausweisinhaber für sich ein gültiges Ticket vorlegt bzw. wenn der Ausweisinhaber noch keine Wertmarke benötigt (Ausweisinhaber ist unter 6 Jahre alt). Die Begleitperson wird dabei in der gleichen Wagenklasse unentgeltlich befördert, die der Ausweisinhaber benutzt.
- (5) Das Handgepäck, ein Krankenfahrstuhl - soweit die Beschaffenheit der Verkehrsmittel es zulässt - sonstige orthopädische Hilfsmittel und ein Führhund werden ebenfalls in allen Verkehrsmitteln des VBN unentgeltlich befördert.

12. Beförderung von Sachen und Tieren

12.1. Gepäckstücke

Die Beförderung von Gepäckstücken und sonstigen Sachen (z.B. Schlitten) ist bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes unentgeltlich, wenn für deren Unterbringung im Wagen höchstens der Raum eines Stehplatzes benötigt wird. Für die Beförderung von Sachen, die den Raum von zwei Stehplätzen einnehmen, wird ein Ticket der entsprechenden Preisstufe für Erwachsene benötigt. Das gilt auch, wenn der Wagen über einen separaten Gepäckraum verfügt. Sachen, die einen Raum von mehr als zwei Stehplätzen einnehmen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

12.2. Kinderwagen

Die Beförderung von Kinderwagen erfolgt unentgeltlich, soweit der Kinderwagen nicht zweckentfremdet genutzt wird und von einer geeigneten Aufsichtsperson begleitet wird.

12.3. Fahrräder

- (1) Im Gebiet des VBN können in den für den Verbundtarif zugelassenen Verkehrsmitteln Fahrräder mitgenommen werden. Für mitgenommene Tretroller für Erwachsene gelten die folgenden Bestimmungen analog.
- (2) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss für jede Fahrt im Besitz eines gültigen FahrradTickets sein. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst ein- und auszuladen. Fahrradsonderkonstruktionen, wie z.B. Tandems, Dreiräder für Erwachsene oder Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor werden nur in den für den Verbundverkehr zugelassenen Zügen befördert. Mofas sind von der Beförderung ausgeschlossen. Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad ständig festzuhalten oder so zu befestigen, dass es nicht umfallen kann. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Die Fahrgäste haften für Schäden, die durch mitgeführte Fahrräder verursacht werden.
- (3) Fahrräder werden in den für den Verbundtarif zugelassenen Zügen im Gepäckwagen bzw. -abteil befördert. Wenn kein Gepäckwagen oder -abteil vorhanden ist, besteht bei ausreichendem Platzangebot die Möglichkeit, Fahrräder in den Einstiegräumen der Züge mitzunehmen. In den Zügen der EVB können bis zu 12 Fahrräder mitgenommen werden.
- (4) In den Bussen der VBN-Verkehrsunternehmen können grundsätzlich bis zu 2 Fahrräder im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität transportiert werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht **nicht**. Sind die Stellplätze eines Fahrzeuges besetzt, so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrad zurückbleiben. Bei gleichzeitigen Fahrtwünschen von Fahrgästen mit Kinderwagen oder Rollstühlen und Fahrgästen mit Fahrrädern werden Fahrgäste mit Kinderwagen oder Rollstühlen bevorzugt.
- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gefährdet ist und ist berechtigt, in Ausnahmefällen von den Bestimmungen abzuweichen.
- (7) Für die Fahrradmitnahme in den IC-Zügen der DB AG gelten die Bestimmungen und Preise des Tarifes der DB AG.
- (8) Für die Fahrradmitnahme in den Zügen der NordWestBahn (NWB) besteht Reservierungspflicht (spätestens 1 Tag vor Fahrtantritt).
- (9) Für Gruppen ab 6 Personen mit Fahrrädern besteht in den Zügen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH Anmeldepflicht (7 Tage vor Fahrtantritt).
- (10) In den Zügen der *metronom* ist die Fahrradmitnahme nur in den gekennzeichneten Räumen, jedoch nicht in den Einstiegsbereichen zugelassen.
- (11) Auf den beim SemesterTicket einbezogenen SPNV-Strecken außerhalb des Verbundraumes gelten für die Fahrradmitnahme die Bestimmungen und Preise des Tarifes der DB AG, die Bestimmungen der NordWestBahn sowie die der *metronom*.

12.3.1. FahrradTickets

- (1) Für die Fahrradmitnahme werden FahrradTickets als TagesTickets, Monats-FahrradTickets oder Abo FahrradTickets gemäß Anlage 4 Absatz 5 ausgegeben. Dabei wird jeweils zwischen FahrradTickets für den Nahbereich (Preisstufen I, II, A, B und S) und für das VBN-Gesamtnetz unterschieden.
- (2) Der Besitz eines Monats-, eines Schüler-Monats-, eines Schüler-Sammelzeit-, eines Semester-, eines JobTickets (auch Azubis) oder eines JahresTickets bzw. 365 Tage-Tickets berechtigt im Geltungszeitraum und -bereich dieses Tickets zum Kauf eines Monats-FahrradTickets. Beim SemesterTicket sind hierbei die Regelungen der Ziffer 12.3, Abs. (11) zu beachten. Das Abo FahrradTicket kann ausschließlich vom Inhaber eines JahresTickets bzw. 365 Tage-Tickets oder JobTickets des gleichen Geltungszeitraumes und -bereiches erworben werden. Bei elektronischen Zeit-Tickets ist die Nummer der GeldKarte (Bankkarte oder kontoungebundene GeldKarte) in das Monats-FahrradTicket zu übertragen.
- (3) Die Kundenkartenummer bzw. GeldKartenummer ist auf dem Monats-Fahrrad-Ticket vom Fahrgast einzutragen. Das Zeit-Ticket für Fahrräder gilt zusammen mit dem Zeit-Ticket und kann ggf. wie dieses auch übertragen werden. Es ist gemeinsam mit diesem bei der Kontrolle vorzuzeigen.

Unabhängig von der Mitnahmeregelung des Zeit-Tickets gemäß Ziffer 2.6.7 ist für jedes mitgenommene Fahrrad ein Ticket zu lösen.

- (4) Der Fahrgast hat dafür Sorge zu tragen, dass das FahrradTicket bei Fahrtantritt entwertet ist. Eine Entwertung in den Zügen der DB AG sowie der *metronom* ist nicht möglich.
- (5) Falträder werden dann kostenlos befördert, wenn sie zusammengeklappt sind. Sie gelten dann als Gepäckstück. Dies gilt auch für zusammengeklappte Tretroller und Fahrradanhänger.
- (6) FahrradTickets berechtigen auch zum Umsteigen.

12.4. Tiere

- (1) Kleintiere - auch kleine Hunde – werden kostenlos befördert, wenn sie in geeigneten Behältern (Käfigen, Transportboxen, Reisetaschen o.ä.) auf dem Schoß gehalten werden.
- (2) Hunde, die nicht in Behältern transportiert werden, müssen angeleint mitgenommen werden. Sie werden befördert, wenn nach Ansicht des Fahr- oder Prüfpersonals ausreichend Platz vorhanden ist. Für diese Hunde wird der der Fahrpreis eines Kinder-EinzelTickets oder Zeit-Tickets für SchülerInnen der jeweiligen Preisstufe in der 2. Wagenklasse erhoben.
- (3) Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit, insbesondere sog. „Kampfhunde“, ist in allen Verbundverkehrsmitteln ausgeschlossen.
- (4) Des Weiteren gelten für die Mitnahme von Tieren die §§ 12 und 13 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen.

13. Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen ist die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Ziffer 10 UStG enthalten.

14. Beförderungsbedingungen

Auf allen in den VBN-Tarif einbezogenen Linien und Strecken gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen in der jeweils neuesten Fassung.

Für alle für den Verbundverkehr zugelassenen Schienenpersonenverkehre, die von den im VBN zusammengeschlossenen oder mit dem VBN kooperierenden Verkehrsunternehmen im Verbundraum erbracht werden, gelten für die Beförderung von Personen im Bereich des VBN dieser Tarif und, so-

weit er keine Regelung trifft, die Beförderungsbedingungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG anwenden (BB Personenverkehr).

B. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

I. Allgemeine und besondere Beförderungsbedingungen im VBN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Strecken und Linien des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN).
- (2) Der Beförderungsvertrag kommt jeweils mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel der Fahrgast befördert wird und das für die benutzte Strecke oder Linie die Genehmigung hat. Sofern die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bzw. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) übertragen ist, tritt der Betriebsführer an die Stelle des Unternehmens.
- (3) Die Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist und die Beförderung nach diesen Beförderungsbedingungen nicht ausgeschlossen ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.
- (2) Kinder in Kinderwagen, Behinderte mit Rollstühlen und Fahrgäste mit Fahrrädern werden befördert, wenn die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs es zulassen. Die Entscheidung hierüber liegt beim Verkehrs- oder Betriebspersonal.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen oder den Anordnungen des Betriebspersonals nicht Folge leisten, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz soweit die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahrs können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden.

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.

Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Personals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt oder reserviert bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in den Fahrzeugen oder in Nichtraucherbereichen zu rauchen,
 8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen,
 9. Mobiltelefone in Bereichen zu nutzen, in denen dies z.B. durch Piktogramme untersagt ist,
 10. in den Fahrzeugen der BSAG, der Delbus, von BREMERHAVEN BUS, der VWG sowie in den Nachtschwärmerlinien zu essen oder zu trinken,
 11. in den Zügen des metronom Alkohol zu konsumieren,
 12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
 14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
 15. zu betteln.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
- (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden Reinigungskosten in Höhe der entstandenen Kosten, mindestens jedoch 20,00 € erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich geringerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche sowie ggf. eine strafrechtliche Verfolgung bleiben hiervon unberührt.
- (7) Bei Verstoß gegen das Rauchverbot wird in den Zügen der *metronom* eine Vertragsstrafe in Höhe von 40,00 Eur erhoben.
- (8) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 8 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung

sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens (§ 1 Abs. 2) zu richten. Für Beschwerden aufgrund von Ausfall oder Verspätung im Eisenbahnverkehr gilt Nr. II 2, (S. 40f).

- (9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15,00 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Eisenbahnverkehrsunternehmens.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für behinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Tickets

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Tickets ausgegeben. Diese Tickets werden im Namen und für Rechnung des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens verkauft (s. Anlage 4 des Tarifes des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN)). Bei Verlust oder Diebstahl von übertragbaren Tickets besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Verkehrsmittels nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Ticket versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert das erforderliche Ticket zu lösen. Abweichende Regelungen in den Zügen sind den Beförderungsbedingungen der genutzten Eisenbahnverkehrsunternehmen zu entnehmen.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Ticket versehen, das zu entwerten ist, hat er dieses dem Personal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhandigen; in Fahrzeugen mit Entwertern oder auf den Bahnsteigen hat der Fahrgast selbst das Ticket entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten.

Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Abweichende Regelungen in den Zügen sind den Beförderungsbedingungen der genutzten Eisenbahnverkehrsunternehmen zu entnehmen.

- (4) Der Fahrgast hat das Ticket bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und es dem Personal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhandigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.
- (5) Bei bestimmten Verkehrsunternehmen kann das Ticket auch mittels der GeldKarte in elektronisch gespeicherter Form aus Automaten erworben werden. Die Automaten müssen vom Fahrgast bedient werden. Der Fahrgast hat die GeldKarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Personal auf Verlangen zum Prüfen auszuhandigen.
- (6) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (7) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb ohne Möglichkeit des Ticketerwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Tickets benutzt werden. § 6 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (8) Beanstandungen des Tickets sind unverzüglich gegenüber dem Personal vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Alleiniges zulässiges Zahlungsmittel ist der EURO (€).
- (2) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 0,10 € sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (3) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 10,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen, bei dem er das Ticket erworben hat. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.
- (4) Beanstandungen des Wechselgelds oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (5) Auf Linien und Strecken einzelner Verkehrsunternehmen kann das Ticket auch mittels der GeldKarte in elektronisch gespeicherter Form erworben werden.
- (6) An Ticketautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen.

§ 8 Ungültige Tickets

- (1) Tickets, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Tickets, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z.B. nach Tarifänderung) verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Fahrgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.

- (2) Ein Ticket, das nur in Verbindung mit einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Ungültig sind Tickets, die in einem Entwerterfeld mehrfach entwertet sind, sofern kein Entwerterfeld eine für diese Fahrt gültige einmalige Entwertung aufweist.
- (4) Ein Fahrgast, der bei Überschreitung des Geltungsbereiches seines Zeit-Tickets das erforderliche Anschluss-Ticket (s. Teil A, IV, 1.5) bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorweisen kann oder dieses erst im Zug nachlösen will, ist einem Reisenden ohne Fahrausweis gleichzustellen. Es ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu zahlen. Das Zeit-Ticket wird nicht eingezogen.
- (5) Die GeldKarte (Bankkarte oder kontoungebundene GeldKarte) darf auch bei Missbrauch nicht eingezogen werden.
- (6) Für eingezogene Tickets wird auf Verlangen eine Quittung ausgestellt. Ersatzansprüche für Zeitverluste oder Verdienstauffälle sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder etc. kein gültiges Ticket beschafft hat,
 2. sich ein gültiges Ticket beschafft hat, dieses jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,

3. in den Nachtlinien keinen gültigen Nachtlinienzuschlag vorweisen kann,
4. das Ticket nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
5. das Ticket auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt
6. ein Ticket vorzeigt, das nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen ist
7. ein Ticket ohne das erforderliche Lichtbild benutzt.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Tickets aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal, sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 40,00 € erhoben. Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen wird für mitgenommene Fahrräder, für die kein Ticket vorgewiesen werden kann der doppelte Fahrpreis erhoben. Die ausgehändigte Zahlungsaufforderung ist als Einzel-Ticket gemäß den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VBN bis zum Erreichen des Fahrzieles gültig.
- (3) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit oder Zugang der Zahlungsaufforderung Folge leistet. Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von 5,00 EUR zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.
- (4) Bei Verwendung von ungültigen ZeitTickets bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.
- (5) Weist der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens, das ihm die Zahlungsaufforderung über das Erhöhte Beförderungsentgelt ausgestellt hat, nach, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen nicht übertragbaren Zeit-Tickets war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 €.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Ticket nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Tickets ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Zeit-Ticket während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für das Zeit-Ticket unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung des Zeit-Tickets oder das Datum des Poststempels der Übersendung des Zeit-Tickets mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt bei nicht übertragbaren Zeit-Tickets kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird. Bei Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen gewährt. Im Übrigen wird das Beförderungsentgelt für einen Abschnitt des 4er-Tickets je Fahrt zu Grunde gelegt.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Tickets bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen.
- (4) Von dem zu erstattenden Betrag gemäß Abs. 1 und 2 wird je Bearbeitungsfall ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen, es sei denn, der Fahrgast

weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.

- (5) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Nr. 2 kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- (6) Für Fahrpreiseschädigungen im Eisenbahnverkehr gelten zusätzlich besondere Bestimmungen (s. II, 2., S. 40) Für Fahrpreiserstattungen im Eisenbahnverkehr aus Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussverlust im Rahmen der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr gelten die BB EVU 2.1.

§ 11 Tickets des alten Tarifes

Kurzstreckentickets, Einzeltickets, Abschnitte von 4er- und 10er-Tickets, TagesTickets, TagesTickets PLUS, NachtTickets, Nachtlinien-Zuschläge und FahrradTickets der zurückliegenden Tarifperiode können bis zur nächsten Tarifänderung weiterbenutzt werden.

Sollen sie dennoch in diesem Zeitraum umgetauscht bzw. zurückgegeben werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,00 € je Bearbeitung erhoben.

§ 12 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Personals zu befolgen.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 2. Nach Möglichkeit soll das Personal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Personal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Sofern durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsregeln.
- (5) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 13 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 12 Abs. 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sowie Begleithunde, die als solche im Schwerbehindertenausweis eingetragen sind, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz 6 erhoben.

§ 14 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Personal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 15 Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder seines Personals zurückzuführen sind.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. (Ausnahme: s. II Beförderungsbedingungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG anwenden (BB EVU)) Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.
- (2) Die Unternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten haben. Für die Fahrplanangaben an Haltestellen sowie für Auskünfte des Personals haften die Unternehmen entsprechend den für sie geltenden Rechtsvorschriften.

§ 17 Gerichtsstand

Für den Gerichtsstand in allen Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Unternehmens maßgebend.

II Beförderungsbedingungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG anwenden (BB EVU)

1. Grundsätze

- 1.1. Im Gebiet des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen gelten bei Beförderung durch Züge des Eisenbahnverkehrs die Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden EVUs, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 1.2. Der VBN-Tarif ist von den zuständigen Genehmigungsbehörden gemäß § 5 Absatz 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) genehmigt worden.
- 1.3. Im Bereich des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN) gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Bremen /Niedersachsen (VBN) einschließlich des Teils B II (BB EVU). Bei Nutzung der Züge der DB Fernverkehr AG gelten die Bestimmungen gemäß BB-Personenverkehr.

2. Fahrgastrechte

- 2.1. Für die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr gelten für nach dem VBN-Tarif ausgestellte Fahrausweise die Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, der Eisenbahn-Verkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie die darauf basierenden Regelungen des jeweiligen vertraglichen Beförderers im Eisenbahnverkehr entsprechend. Eigenständige, über die vorgenannten Bestimmungen hinausgehende Ansprüche werden hierdurch nicht begründet.
- 2.2. „Beförderer“ im Sinne der Verordnung (EG) 1371/2007 (Kapitel 1, Artikel 3, Nr. 2) ist das vertragliche Eisenbahnunternehmen, mit dem der Fahrgast einen Beförderungsvertrag geschlossen hat, oder eine Reihe aufeinander folgender Eisenbahnunternehmen, die auf der Grundlage dieses Vertrages haften. Als vertraglicher Beförderer verantwortlich ist bei Ausfall, Verspätung oder resultierendem Anschlussversäumnis das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gemäß Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.
- 2.3. Im Eisenbahnverkehr beträgt die Entschädigung bei Verspätungen für Fahrscheine, die nur für eine Fahrt gelten:
 - a) 25% des Preises für eine Fahrt bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten
 - b) 50% des Preises für eine Fahrt ab einer Verspätung von 120 Minuten.

Bei Fahrkarten, die zu mehr als einer Fahrt berechtigen (hierzu zählen nicht EinzelTickets, 4er-Tickets, Schüler 10er-Tickets), wird als Entschädigungsbetrag für Verspätungen ab 60 Minuten

- für eine Fahrt in der 2. Klasse pauschal 1,50 Euro,
- für eine Fahrt in der 1. Klasse 2,25 Euro,
- für eine Fahrrad-TagesTicket 0,40 Euro pro verspäteter Fahrt

pauschal angesetzt.

Entschädigungszahlungen unter einem Betrag von 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt.

Anträge auf Entschädigungszahlungen bei Zeit-Tickets mit einer Gültigkeit von bis zu einem Monat (TagesTickets, 7-TageTickets, MonatsTickets) sind gesammelt nach Ablauf der Gültigkeit einzureichen.

Bei Zeit-Tickets mit längerer Gültigkeit (JahresTickets bzw. 365 Tage-Tickets, JobTickets, SemesterTickets) sind Anträge auf Entschädigungszahlungen ebenso gesammelt einzureichen, da eine Auszahlung nur dann erfolgt, wenn der Auszahlungsbetrag 4,00 Euro übersteigt. Verspätungsereignisse, die länger als 1 Jahr zurückliegen, werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Zeit-Tickets werden insgesamt höchstens 25 % des tatsächlich gezahlten Zeit-Ticketpreises entschädigt. Entschädigungszahlungen bei SemesterTickets sind auf einen Höchstbetrag von 4,50 € begrenzt.

2.4. Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen höherwertigen als den zum Verbundtarif verkehrenden Zug zum Zielort zu wählen, gilt **nicht** für Nutzer von Ländertickets, Schönes-Wochenende-Tickets, GruppenTickets, NachtTickets, Kombi- oder KongressTickets, Fluggast-Tickets, Fahrkarten für Hotelgäste, SemesterTickets, ErlebnisCard Bremen und SchülerFerien-Tickets.

2.5. Grundsätzlich sind die Ansprüche aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten gegenüber dem jeweils verursachenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend zu machen. Im Gebiet des VBN sind dies:

Deutsche Bahn AG
Servicecenter Fahrgastrechte
60647 Frankfurt a.M.

Eisenbahnen und Verkehrs-
betriebe Elbe-Weser
Bahnhofstraße 67
27404 Zeven

metronom Eisenbahngesellschaft mbH
St.-Viti-Straße 15
29525 Uelzen

NordWestBahn GmbH
Alte Poststraße 9
49074 Osnabrück

Antragsformulare erhalten Sie in den Zügen bzw. den Verkaufsstellen der genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Das zuständige Eisenbahnverkehrsunternehmen ist auch über die Internetseite „www.diebefoerderer.de“ zu ermitteln. Unter „www.fahrgastrechte.info“ sind weitere Informationen zu den Fahrgastrechten erhältlich, ebenso steht dort das Antragsformular zum Download bereit.

2.6. Für nach dem VBN-Tarif ausgestellte Fahrausweise kann eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten im Eisenbahnverkehr auch erfolgen bei: Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt a.M.

3. Fahrausweise

3.1. Tickets des VBN-Tarifs gelten nur in den für den Verbundtarif zugelassenen Zügen auf den im Tarifplan aufgeführten Streckenabschnitten. Ausnahmen sind im VBN-Tarif geregelt.

3.2. Für Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des Verkehrsverbundes Bremen/ Niedersachsen gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen in Teil B dieses Tarifs. Beginnen bzw. enden Fahrten außerhalb des Verbundraumes, gelten für die Fahrstrecke (auch für die Teilstrecke im Verbundraum) die außerhalb des VBN gültigen Beförderungsbedingungen des benutzten EVUs. Ausnahmen siehe Ziffer (4) und (5).

3.3. Für Verbindungen innerhalb des Verbundraumes des VBN werden grundsätzlich nur Tickets nach dem VBN-Tarif ausgegeben. Diese gelten nur zur Benutzung der für den Verbundtarif zugelassenen Züge des Nahverkehrs (RB, RE, NWB, EVB, ME, MEr). VBN-ZeitTickets – ausgenommen SemesterTickets - mit IC-AufpreisTicket werden auch im IC anerkannt. Für Verbindungen, die außerhalb des Verbundraumes des VBN beginnen oder enden, werden grundsätzlich nur Fahrkarten nach dem Tarif des jeweils befördernden EVUs ausgegeben.

3.4. Im Geltungsbereich des VBN-Tarifs kann der Verkauf in Bahnhöfen oder in sonstigen Verkaufsstellen auf bestimmte Verbund-Tickets beschränkt sowie ein ausschließlicher Verkauf aus Ticketautomaten vorgesehen werden.

- 3.5. In den Zügen der DB und der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH sind grundsätzlich keine Verbund-Tickets erhältlich; etwaige Ausnahmen werden besonders bekannt gemacht.
- 3.6. Verbund-Tickets werden mit Inkrafttreten von Tarifänderungen ungültig, sofern nicht eine befristete Weiterbenutzung ausdrücklich gestattet und öffentlich bekannt gegeben wird. Ein Rückkauf oder Umtausch - gegen Zahlung des Differenzbetrages - ist möglich.

4. Erwerb/Nutzung

- 4.1. Ein Verkauf von Verbund-Tickets im Zug ist nur möglich, wenn ein Fahrgast dem Zugbegleiter unaufgefordert und unverzüglich nach Fahrtantritt meldet, dass bei Reiseantritt weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter Ticketautomat betriebsbereit war. Für Verbindungen innerhalb des Verbundraumes werden in Zügen des Nahverkehrs (RB, RE, NWB, EVB, ME, MEr) in diesen Fällen Verbund-Tickets ausgegeben. Beim Verkauf im Zug ist nur ein eingeschränktes Ticketsortiment erhältlich.
- 4.2. Ein Entwerten von Verbund-Tickets im Zug ist nur möglich, wenn ein Fahrgast dem Zugbegleiter unaufgefordert und unverzüglich nach Fahrtantritt meldet, dass bei Reiseantritt kein Fahrausweisentwerter im Zugang oder am Bahnsteig betriebsbereit war.

5. Fahrten aus dem Verbundraum hinaus

- 5.1. Für Fahrten aus dem Verbundraum hinaus gelten die Tarifbestimmungen des jeweils befördernden EVUs.
- 5.2. Meldet jedoch ein Fahrgast auf der Fahrt mit einem VBN-Zeit-Ticket bei der Fahrscheinkontrolle, dass er über das ursprüngliche Ziel hinaus weiterfahren möchte und einen Fahrschein zu einem Bahnhof außerhalb des Tarifgebietes des VBN benötigt, erhält er vom Zugbegleitpersonal einen Anschluss-fahrschein gemäß BB Personenverkehr nach dem außerhalb des VBN gültigen Tarif vom letzten Haltebahnhof des Geltungsbereichs seines vorgezeigten Fahrausweises.

6. Fahrten in den Verbundraum hinein

- 6.1. Für Fahrten in den Verbundraum hinein gelten die Tarifbestimmungen des jeweils befördernden EVUs.
- 6.2. Bei Fahrten in den Verbundraum des VBN hinein, muss der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrausweises nach dem außerhalb des VBN gültigen Tarifs bis zum Zielbahnhof sein. Besitzt er ein gültiges VBN-Zeit-Ticket, ist, analog zu 4.2, ein Einzelfahrausweis nach dem außerhalb des VBN gültigen Tarif bis zum ersten Haltebahnhof im Geltungsbereich des VBN-Zeit-Tickets zu lösen. Es gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden EVUs.

7. Fahrpreiserstattung

- 7.1. Für die Fahrpreiserstattung von Verbund-Tickets gelten die Bestimmungen des VBN-Tarifs.

8. Fahrräder/Reisegepäck

- 8.1. Im Geltungsbereich des VBN-Tarifs wird Reisegepäck nicht befördert.
- 8.2. Für die Fahrradmitnahme in IC-Zügen gelten die BB Personenverkehr.
- 8.3. VBN-FahrradTickets sind vor Fahrtantritt zu lösen und zu entwerten. In den Zügen der DB und der *metronom* ist beim Nachlösen der doppelte Fahrpreis zu entrichten, es sei denn, der Reisende

meldet unaufgefordert und unverzüglich nach Fahrtantritt dem Zugbegleitpersonal, dass bei Reiseantritt weder ein Reisecenter geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter Ticketautomat betriebsbereit war.

Anlage 1

Gebietskörperschaften

Das Tarifgebiet des VBN umfasst das Gebiet der

Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven, der Städte Delmenhorst und Oldenburg

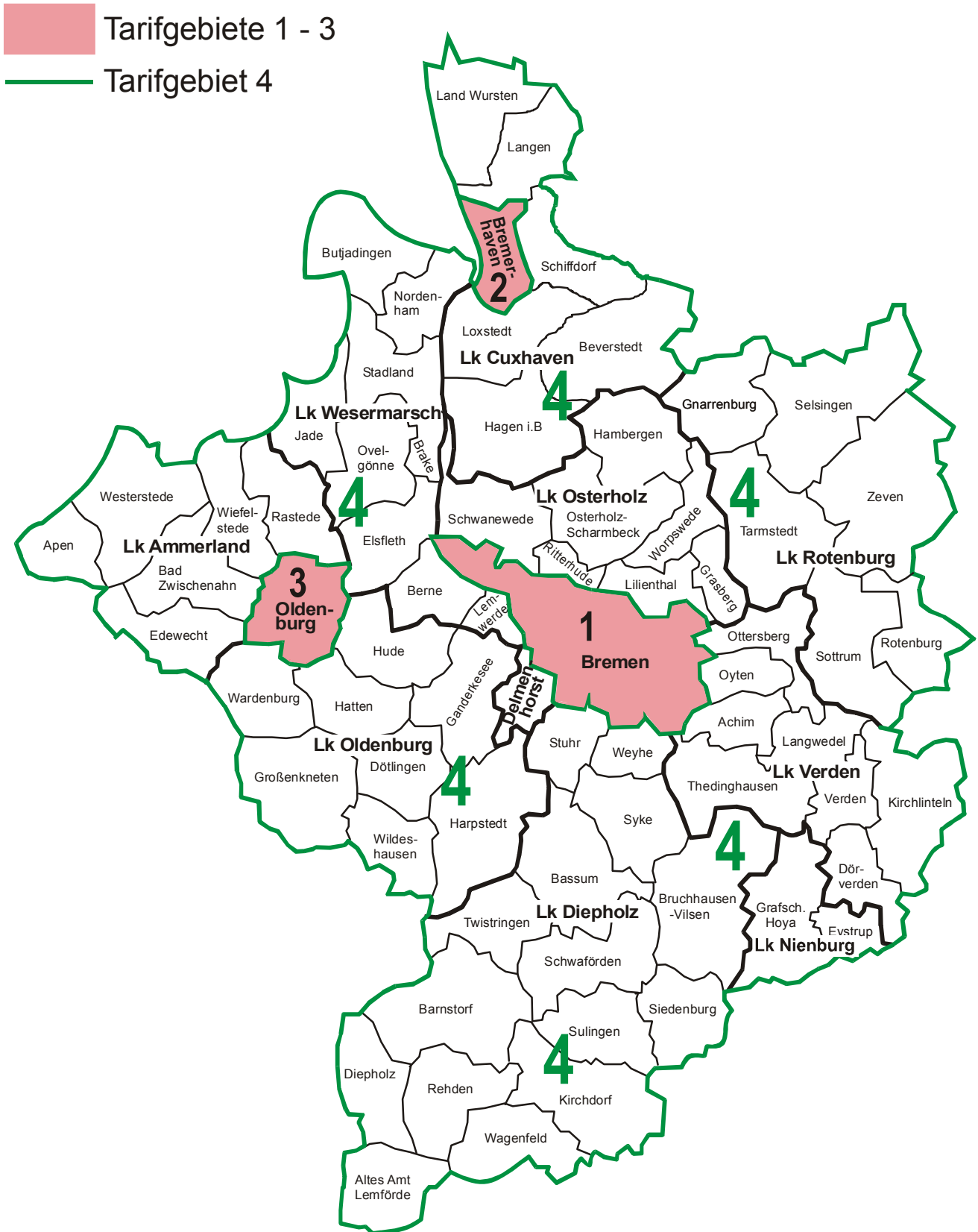
sowie das der Landkreise Ammerland, Diepholz, Oldenburg, Osterholz, Verden und Wesermarsch,

der Stadt Langen, der Gemeinde Schiffdorf, der Gemeinde Loxstedt, der Samtgemeinde Hagen, der Samtgemeinde Beverstedt, der Samtgemeinde Land Wursten - zugehörig zum Landkreis Cuxhaven,

der Gemeinde Gnarrenburg, der Samtgemeinde Selsingen, der Samtgemeinde Tarmstedt, der Samtgemeinde Zeven, der Samtgemeinde Sottrum, der Stadt Rotenburg (Wümme) - zugehörig zum Landkreis Rotenburg/Wümme,

der Samtgemeinde Eystrup und der Samtgemeinde Hoya – zugehörig zum Landkreis Nienburg.

Tarifgebiete und beteiligte Gebietskörperschaften



**In den VBN-Tarif
einbezogene Verkehrsunternehmen**

AB Ammerländer Busverkehr GmbH.....	Ammerländer Busverkehr
Autobus Stoss GmbH, Bremervörde	Stoss
Bremer Straßenbahn Aktiengesellschaft, Bremen	BSAG
Borchers Reisen Omnibusbetrieb und Autoverm. GmbH & Co.KG, Twistingen	Borchers
Bruns GmbH, Omnibusverkehr u. Reisevermittlungen, Varel-Winkelsheide.....	Bruns
DB Regio Aktiengesellschaft, Hannover.....	DB
Delbus GmbH & Co. KG, Delmenhorst	Delbus
Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt	DHE
Dierks Reisen GmbH, Rotenburg-Unterstedt	Dierks
Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH, Zeven.....	EVB
Fass-Reisen, Wilhelmshaven	Fass
Fritz Gaumann Omnibusbetrieb, Sulingen	Gaumann
Gerdess-Reisen	Gerdess
W. Giese Nachf. Omnibusbetrieb GmbH, Beverstedt	Giese
KVG Stade GmbH & Co. KG, Stade.....	KVG
Lahrmann Reisen, Wagenfeld-Ströhen	Lahrmann
MAASS Reisen GmbH, Cuxhaven.....	Maass
<i>metronom</i> Eisenbahngesellschaft mbH, Uelzen.....	<i>metronom</i>
Johann H. Masemann Omnibusverkehr GmbH & Co. KG	Masemann
NordWestBahn GmbH, Osnabrück	NWB
Omnibusbetrieb von Ahrentschildt GmbH, Grasberg	von Ahrentschildt
Omnibusbetrieb Heinrich Buschmann, Osterholz-Scharmbeck	Buschmann
Omnibusbetrieb Petra Junghans, Bad Bederkesa	Junghans
Omnibusbetrieb Wilfried Kirschner, Martfeld	Kirschner
Omnibus Wilmering GmbH & Co. KG, Vechta	Wilmering
Primo Reisen Diehl GmbH & Co. KG, Asendorf.....	Diehl
Primo Reisen GmbH, Bokel.....	Ehlers
Reisedienst von Rahden GmbH & Co.KG, Schwanewede	von Rahden
Verdener Verkehrsgesellschaft mbH, Verden	VVG
Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH, Verden	VWE
Verkehr und Wasser GmbH, Oldenburg.....	VWG
Verkehrsbetrieb Walter Imken GmbH & Co. KG, Wiefelstede.....	Imken
Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya GmbH, Hoya	VGH
Verkehrsbetriebe Wesermarsch GmbH, Nordenham.....	VBW
Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG, Bremerhaven.....	BREMERHAVEN BUS
Vonau Reisedienst GmbH & Co.KG, Langwedel-Etelsen	Vonau
Weser-Ems Busverkehr GmbH, Bremen.....	Weser-Ems Bus
Wolters Linienverkehrsbetriebe GmbH, Stuhr-Brinkum	Wolters

Tarifplan

Der als Anlage aufgeführte Tarifplan erstreckt sich über den gesamten Tarifbereich des VBN. Er ist als Bestandteil dieser Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen gesondert erhältlich.

Fahrpreise ab 01.01.2010

1. Tickets für Erwachsene	Tarifgebiet 1		Tarifgebiet 2	Tarifgebiet 3	Tarifgebiet 1 in Verb. mit Tarifgebiet 4	Tarifgebiet 4 bzw. Tarifgebiet 4 in Verbindung mit den Tarifgebieten 1, 2 oder 3							
	Bremen		Bremerhaven	Oldenburg	Sonderzone	A	B	C	D	E	F	G	H
	I 1	II 2	I 1	I 1	S 2	1	2	3	4	5	6	7	8 u. mehr
Preisstufe Anzahl der Zonen	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Tickets (2. Klasse)													
1.1 EinzelTicket	2,25	2,85	2,10	2,10	2,60	1,70	2,90	3,80	5,00	5,75	7,30	8,70	10,70
1.2 4erTicket*	7,60	9,80	6,60	6,60	8,80	5,60	9,00	13,20	17,20	19,60	25,20	29,80	37,60
- je Abschnitt	(1,90)	(2,45)	(1,65)	(1,65)	(2,20)	(1,40)	(2,25)	(3,30)	(4,30)	(4,90)	(6,30)	(7,45)	(9,40)
1.3 TagesTicket (1 Erw.+ 2 Ki., übertragbar)	6,10	7,20	5,70	5,60	6,70	4,80	6,70	10,60	12,85	15,45	18,20	20,70	23,80
1.4 TagesTicket PLUS (2 Erw. + 4 Ki., übertragbar)	7,50	8,90	6,70	6,60	8,30	5,90	8,35	13,20	16,00	18,80	22,10	24,30	26,60
1.5 7-TageTicket	16,70	23,20	14,30	14,40	17,80	11,50	18,70	25,90	31,30	37,20	43,80	50,60	57,80
1.6 MonatsTicket	47,00	67,50	41,80	43,40	51,00	38,00	62,00	85,00	103,00	123,60	146,40	166,90	201,00
1.7 JahresTicket/365 Tage-Ticket¹⁾	38,40	54,85	33,90	34,90	41,80	31,60	51,60	70,60	86,00	103,00	122,10	139,10	167,50
1.8 JahresTicket/365 Tage-Ticket PLUS²⁾	42,40	58,85	37,90	38,90	45,80	35,60	55,60	74,60	90,00	107,00	126,10	143,10	171,50
1.9 NachtTicket	7,50 €												

¹⁾ übertragbar, keine Mitnahmemöglichkeit

²⁾ übertragbar, Mitnahmeregelung: Mo-Fr. ab 19:00 Uhr u. an Wochenenden u. Feiertagen 1 weiterer Erwachsener und bis zu 4 Kinder unter 15 Jahre,
am Wochenende und an Feiertagen verbundweit gültig unabhängig von der Preisstufe;
Nutzung des Nachtlinienangebotes der BSAG und der VWG sowie der Nachtschwärmerlinien ohne Aufpreis.

2. Tickets für SchülerInnen, StudentInnen und Azubis	Tarifgebiet 1		Tarifgebiet 2	Tarifgebiet 3	Tarifgebiet 1 in Verb. mit Tarifgebiet 4	Tarifgebiet 4 bzw. Tarifgebiet 4 in Verbindung mit den Tarifgebieten 1,2 oder 3							
	Bremen		Bremerhaven	Oldenburg	Sonderzone	A	B	C	D	E	F	G	H
Preisstufe Anzahl der Zonen	I 1 €	II 2 €	I 1 €	I 1 €	S 2 €	1 €	2 €	3 €	4 €	5 €	6 €	7 €	8 u. mehr €
Tickets (2. Klasse)													
2.1 Kinder-EinzelTicket (unter 15 Jahre)	1,15	1,45	1,05	1,05	1,30	1,00	1,45	1,90	2,50	2,90	3,60	4,35	5,35
2.2 Schüler-7-TageTicket	11,50	16,90	10,70	10,80	12,40	8,60	14,00	19,50	23,50	27,90	32,90	38,00	43,40
2.3 Schüler-MonatsTicket	34,30	50,90	31,30	32,50	38,00	28,50	46,50	63,80	77,30	92,80	109,90	125,30	150,80
2.4 Schüler-VBN-EXTRA (zu 2.3 und 3.2)	13,50 €												

Preise JobTicket ab 01.01.2010

3. JobTicket	Tarifgebiet 1		Tarifgebiet 2	Tarifgebiet 3	Tarifgebiet 1 in Verb. mit Tarifgebiet 4	Tarifgebiet 4 bzw. Tarifgebiet 4 in Verbindung mit den Tarifgebieten 1, 2 oder 3							
	Bremen		Bremerhaven	Oldenburg	Sonderzone	A	B	C	D	E	F	G	H
	I 1	II 2	I 1	I 1	S 2	1	2	3	4	5	6	7	8 u. mehr
Preisstufe Anzahl der Zonen	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
3.1 JobTicket Erw. (2. Klasse)¹⁾													
Bei Abnahme von...													
50 - 199 Tickets	38,25	53,05	34,10	35,00	41,40	32,00	50,00	67,10	81,00	96,30	113,50	128,80	154,50
200 - 699 Tickets	34,85	48,40	31,10	31,90	37,80	29,20	45,60	61,20	73,80	87,80	103,40	117,40	140,70
700 - und mehr Tickets	30,60	42,50	27,30	28,00	33,20	25,70	40,00	53,70	64,80	77,10	90,80	103,10	123,50
3.2 JobTicket Azubis (2. Klasse)²⁾													
50 - 199 Tickets	30,90	45,85	28,20	29,25	34,20	25,65	41,85	57,45	69,60	83,55	98,90	112,80	135,75
200 - 699 Tickets	28,10	41,75	25,70	26,65	31,15	23,40	38,15	52,30	63,40	76,10	90,10	102,75	123,65
700 - und mehr Tickets	24,70	36,65	22,55	23,40	27,35	20,50	33,50	45,95	55,65	66,80	79,15	90,20	108,60

¹⁾ nicht übertragbar, Mitnahmeregelung: Mo-Fr. ab 19:00 Uhr u. an Wochenenden u. Feiertagen 1 weiterer Erwachsener und bis zu 4 Kinder unter 15 Jahre, am Wochenende und an Feiertagen verbundweit gültig unabhängig von der Preisstufe, Nutzung des Nachtlinienangebotes der BSAG und der VWG sowie der Nachtschwärmerlinien ohne Aufpreis.

²⁾ nicht übertragbar; keine Mitnahmemöglichkeit

4. GruppenTickets

Bei Gruppen ab 10 gemeinsam reisenden Erwachsenen wird der Preis des Kinder-EinzelTickets zugrunde gelegt. 2 Kinder bis 14 Jahre zählen als 1 Erwachsener.

Gruppenfahrten sind bei den städtischen Verkehrsunternehmen, den regionalen Omnibusunternehmen oder beim VBN (Tel.: 01805-826826, 0,14 €/Min aus dem deutschen Festnetz; ggf. abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen) mindestens 3 Werktage vorher anzumelden.

5. FahrradTickets

€

FahrradTicket (TagesTicket)	Preisstufen I, II, A, B u. S	1,50
FahrradTicket (TagesTicket)	Gesamtnetz	3,00
Monats-FahrradTicket	Preisstufen I, II, A, B u. S	30,00
Monats-FahrradTicket	Gesamtnetz	45,00
Abo FahrradTicket	Preisstufen I, II, A, B u. S	24,50
Abo FahrradTicket	Gesamtnetz	37,60

6. 1. Klasse-Zuschläge

1. Klasse-Zuschläge für die Benutzung der 1. Klasse in den Zügen im VBN-Gebiet in Verbindung mit einem Ticket der 2. Klasse

Erwachsene	€
- EinzelTicket	2,15
- 4erTicket (je Fahrt)	7,20 (1,80)
- 7-TageTicket	12,80
- MonatsTicket	39,90
- JahresTicket (PLUS)/365 Tage-Ticket (PLUS) (mtl. Preis)	32,70
Kinder	
- Kinder-EinzelTicket	1,10

7. Aufpreise für die Nutzung der IC-Züge

€

- Aufpreis zu 7-TageTicket 2. Klasse	5,40
- Aufpreis zu 7 TageTicket 1. Klasse*)	8,10
- Aufpreis zu MonatsTicket 2. Klasse	14,40
- Aufpreis zu MonatsTicket 1. Klasse*)	21,60
- Aufpreis zu Jahres-/365 Tage-Ticket (PLUS)/JobTicket 2. Klasse	12,00
- Aufpreis zu Jahres-/365 Tage-Ticket (PLUS)/JobTicket 1. Klasse*)	18,00

*) nicht nutzbar mit SchülerzeitTickets bzw. Tickets für Auszubildende

8. Aufpreis zur Nutzung der BSAG-Nachtlinien, der Nachtexpresslinien der VWG u. der Nachtschwärmerlinien

Nachtlinien-Zuschlag	€
- EinzelTicket je Person und Nacht	1,00
- 4-erTicket (je Nacht)	3,40 (0,85)

**9. Sonder-Tickets für das Tarifgebiet 1 (Bremen, Tarifzonen 100 und 101)
(nur gültig auf den Linien der BSAG)**

9.1	KurzstreckenTickets	€
-	Kurzstrecken-EinzelTicket	1,10
-	Kurzstrecken-4erTicket (je Fahrt)	3,80 (0,95)
9.2	Schüler-10erTicket (nur gültig auf den Linien der BSAG i.d. Zonen 100 u. 101)	€
-	für 10 Fahrten (je Fahrt)	11,20 (1,12)
9.3	StadtTicket Bremen (nur gültig auf den Linien der BSAG i.d. Zonen 100 u. 101)	€
-	monatlicher Preis Erwachsene	29,25
-	monatlicher Preis Kinder und Schüler	24,50

10. Sonder-Tickets für das Tarifgebiet 2 (Bhv, Tarifzone 250)

10.1	Schüler-10erTicket (nur gültig auf den Linien der VGB in der Zone 250)	€
-	für 10 Fahrten (je Fahrt)	9,50 (0,95)

11. Sonder-Tickets für das Tarifgebiet 3 (Oldenburg, Tarifzone 740)

11.1	KurzstreckenTickets Abgrenzung des Geltungsbereichs siehe Tarifplan	€
-	Kurzstrecken-EinzelTicket	1,60
-	Kurzstrecken-4erTicket (je Fahrt)	5,60 (1,40)
11.2	P+R-Ticket Gilt für Fahrten von bestimmten gekennzeichneten Parkplätzen zur Innenstadt und zurück	€
-	P+R-EinzelTicket	1,50
-	P+R-MonatsTicket	15,00

12. Sonder-Tickets für die Stadt Delmenhorst (Tarifzonen 709, 710)

12.1	CityTicket für den Innenstadtbereich von Delmenhorst	€
		1,20
12.2	Senioren-MonatsTicket für Frauen ab 60 Jahre und Männer ab 63 Jahre	33,20

Weitere Angebote

13. Schönes-Wochenende-Ticket

13.1 Geltungsumfang

Das Schönes-Wochenende-Ticket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Verbundes und darüber hinaus in den Nahverkehrszügen der DB AG und anderer Verkehrsunternehmen außerhalb des VBN, wenn diese das Angebot ebenfalls anerkennen.

13.2 Erwerb/Nutzung

Das Schönes-Wochenende-Ticket kann von bis zu 5 Personen oder Eltern und oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahre genutzt werden. Der Preis und die tarifrechtlichen Bestimmungen des verbundeigenen Angebotes sind abhängig vom Angebot der DB AG.

In den Zügen der DB und der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH wird das Schönes-Wochenende-Ticket nur im RE, RB, ME und MEr und nur zum Bordpreis ausgegeben (s. BB Personenverkehr Nr. 3.9 der DB bzw. Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH für den Schienen-Personenverkehr).

Beim Schönes-Wochenende-Ticket handelt es sich um ein Produkt der DB Regio AG, das außer von der DB AG auch von anderen Mitgliedsunternehmen des VBN vertrieben wird. Es wird in allen Verbundverkehrsmitteln anerkannt.

Bei gemeinsam Reisenden ist die Erweiterung der Gruppengröße oder der Austausch von Personen nach Fahrtantritt nicht zugelassen. Der Weiterverkauf oder die kostenlose Überlassung von benutzten Schönes-Wochenende-Tickets ist nach Fahrtantritt nicht gestattet. In das dafür vorgesehene Feld des Tickets ist vor Fahrtantritt durch den Reisenden sein Name und Vorname in Druckbuchstaben einzutragen, bei mehreren gemeinsam Reisenden Personen Name und Vorname des Reisenden mit der längsten Reisedecke. Dieser ist verpflichtet, im Rahmen einer Fahrkartenkontrolle auf Anforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Das Angebot wird nicht nachträglich gewährt, wenn kein anderes Ticket vorhanden ist.

Das Schönes-Wochenende-Ticket wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

13.3 Geltungsdauer

Das Schönes-Wochenende-Ticket gilt samstags oder sonntags von 0:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages für beliebig viele Fahrten. Bei Nutzung der Nachtlinien der BSAG (alle mit „N“ gekennzeichneten Linien der BSAG), der Nachtexpresslinien der VWG sowie der VBN-Nachtschwärmerlinien ist für jede Person ein Nachtlinien-Zuschlag zu zahlen.

13.4 Umtausch/Erstattung

Das Schönes-Wochenende-Ticket ist vom Umtausch und der Erstattung ausgeschlossen.

13.5 Mitnahme von Fahrrädern

Für die Mitnahme von Fahrrädern innerhalb des Verbundraumes gelten die Bestimmungen gemäß den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VBN (IV, 12.3.1). Bei Fahrten über die Verbundgrenzen hinaus gelten die Bestimmungen des jeweils befördernden Eisenbahnverkehrs-

unternehmens. Die Fahrradkarten der DB gelten für beliebig viele Fahrten während der Geltungsdauer des Schönes-Wochenende-Tickets. Fahrradkarten der DB sind grundsätzlich nicht im Zug erhältlich.

14. Niedersachsen-Ticket/Niedersachsen-Ticket Single

14.1 Geltungsumfang

Das Niedersachsen-Ticket/Niedersachsen-Ticket Single berechtigt am Geltungstag zu beliebig vielen Fahrten in den Verkehrsmitteln des VBN und darüber hinaus in den Nahverkehrszügen der DB AG, der NordWestBahn, der *metronom* und der EVB innerhalb des Landes Niedersachsen sowie bei anderen Verkehrsunternehmen außerhalb des VBN, wenn diese das Angebot ebenfalls anerkennen.

Darüber hinaus gilt es ab dem letzten Bahnhof in Niedersachsen in Hamburg und auf folgenden Strecken in

Hamburg

- **Großbereich Hamburg (Ringe A und B)** des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV)

Hessen

- Hedemünden – **Gertenbach – Eichenberg** – Friedland (Han) (KBS 611) nur im Verkehr von und zu Zielen innerhalb des Landes Niedersachsen (Abgangs- und Zielbahnhof liegen nicht in Hessen)

Nordrhein-Westfalen

- Salzbergen – **Rheine – Ibbenbüren-Laggenbeck** – Osnabrück Hasetor – Bruchmühlen – **Bünde (Westf) – Löhne (Westf) – Minden (Westf)** - Bückeburg (KBS 375/370)
- Rheine – Münster (Westf.) Hbf (KBS (140) – nur in den durchgehenden Zügen der RE-Linie 15 Münster (Westf.) - Emden
- **Minden (Westf) – Petershagen-Lahde** – Leese-Stolzenau (KBS 370/124)
- Osnabrück-Hasetor – **Halen** – Achmer (KBS 392)
- **Löhne (Westf) – Vlotho** – Rinteln (KBS 372) und
- Holzminden – **Lüchtringen – Ottbergen** - Lauenförde-Beverungen (KBS 356/403)

14.2 Erwerb/Nutzung

Ein Niedersachsen-Ticket kann genutzt werden von:

- bis zu fünf Personen
- Eltern und/oder Großeltern (max. 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren

Ein Niedersachsen-Ticket Single kann genutzt werden von:

- einer Person

Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.

Ein Niedersachsen-Ticket/Niedersachsen-Ticket Single ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Beim Niedersachsen-Ticket ist der Name des Reisenden mit der längsten Reisedstrecke einzutragen.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Bei gemeinsam Reisenden ist die Erweiterung der Gruppengröße oder der Austausch von Personen nach Fahrtantritt nicht zugelassen.

Der Weiterverkauf oder die kostenlose Überlassung von Niedersachsen-Tickets/Niedersachsen-Tickets Single ist nach Fahrtantritt nicht gestattet.

Niedersachsen-Tickets/Niedersachsen-Tickets Single werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

Beim Niedersachsen-Ticket/Niedersachsen-Ticket Single handelt es sich um ein Produkt der DB Regio AG, das neben der DB AG auch von anderen Mitgliedsunternehmen des VBN vertrieben wird. Es wird in allen Verbundverkehrsmitteln anerkannt.

In den Zügen der DB und der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH wird das Niedersachsen-Ticket nur im RE, RB, ME und MEr und nur zum Bordpreis ausgegeben (s. BB Personenverkehr Nr. 3.9 der DB bzw. Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH für den Schienen-Personenverkehr).

14.3 Geltungsdauer

Niedersachsen-Tickets/Niedersachsen-Tickets Single gelten an dem auf dem Ticket angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten und zwar

- Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Niedersachsen gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

Bei Nutzung der Nachtlinien der BSAG (alle mit „N“ gekennzeichneten Linien der BSAG), der Nachtexpresslinien der VWG sowie der VBN-Nachtschwärmerlinien ist für jede Person ein Nachtlinien-Zuschlag zu zahlen.

Für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten werden, sind Tickets zum gewöhnlichen Fahrpreis zu lösen. Maßgebend ist der erste fahrplanmäßige Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten, die nach Ablauf der Geltungsdauer beendet werden, ist jeweils der letzte fahrplanmäßige Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wurde, maßgebend.

14.4 Umtausch/Erstattung

Niedersachsen-Tickets/Niedersachsen-Tickets Single sind vom Umtausch und der Erstattung ausgeschlossen.

14.5 Mitnahme von Fahrrädern

Für die Mitnahme von Fahrrädern innerhalb des Verbundraumes gelten die Bestimmungen gemäß den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VBN (IV, 12.3.1).

Bei Fahrten über die Verbundgrenzen hinaus gelten die Bestimmungen des jeweils befördernden Eisenbahnverkehrsunternehmens. Die Fahrradkarten der DB gelten für beliebig viele Fahrten während der Geltungsdauer des Niedersachsen-Tickets/Niedersachsen-Tickets Single. Fahrradkarten der DB sind grundsätzlich nicht im Zug erhältlich.

15. CityTicket

Beim CityTicket handelt es sich um eine vertragliche Kooperation zwischen DB Fernverkehr AG und dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), dem sich der Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen angeschlossen hat.

15.1 Geltungsumfang

Das CityTicket berechtigt Bahnreisende des Fernverkehrs, am Zielort mit ihrer Fernverkehrsfahrkarte die Verbundverkehrsmittel in Bremen (Tarifgebiet 1), Bremerhaven (Tarifgebiet 2), Oldenburg (Tarifgebiet 3) oder Delmenhorst (Tarifgebiet 4) bis zum Erreichen des eigentlichen Fahrzieles ohne weiteres Lösen eines Verbundtickets zu nutzen. Es gilt auf der Hinfahrt am Ankunftsdatum bzw. darüber hinaus bis zum Betriebsschluss. Bei Fahrtunterbrechungen gilt es am Datum des letzten Zangenaufdruckes auf der Fahrkarte. Bei Rückfahrkarten gilt es zusätzlich am aufgedruckten Rückfahrtdatum für die Fahrt bis zum Bahnhof.

Inhaber der BahnCard 100 können diese für beliebige Fahrten in den Verbundverkehrsmitteln in den Tarifgebieten 1, 2, 3 und in der Stadt Delmenhorst (Tarifzone 710) nutzen.

Die kostenlose Kindermitnahme gilt nicht in den Verbundverkehrsmitteln.

15.2 Nachweis der Fahrtberechtigung

Das CityTicket kann nur von Fahrgästen genutzt werden, die im Besitz einer BahnCard 25, einer BahnCard 50 oder BahnCard 100 sind. Die Berechtigung zur Nutzung des ÖPNV ist auf den Fahrkarten durch den Aufdruck „+ City“ kenntlich gemacht. Die BahnCard 100 wird ohne weiteren DB-Fahrschein als gültiges Ticket in den Verbundverkehrsmitteln in Bremen, Bremerhaven, Oldenburg und Delmenhorst anerkannt.